

Verkündungsblatt 12|2008

Ausgabedatum 03.09.2008

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Politikwissenschaft	Seite 2
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft	Seite 20
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften	Seite 31
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften	Seite 45
Bachelorstudiengang Technical Education; Fachspezifische Anlagen Chemie, Mathematik und Physik	Seite 52
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie: Anlage 3	Seite 57
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Religion im kulturellen Kontext	Seite 60
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien	Seite 64
Schließung des Diplomstudienganges Architektur	Seite 68
Gemeinsame Ordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik und der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik für die Promotion zur Doktorin der Naturwissenschaften oder zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)	Seite 69
Ordnung zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit im Bachelorstudiengang Technical Education und Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen	Seite 83
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 87

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Dienstvereinbarung zwischen der Leibniz Universität Hannover als Dienststelle und dem Gesamtpersonalrat der Leibniz Universität Hannover zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement gem. § 84 Abs. 2 SGB IX	Seite 88
---	----------

C. Hochschulinformationen

Geschäftsordnung des Senats der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 97
--	----------

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 16.01.2008 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Politikwissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 16.07.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Politikwissenschaft

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester. ⁴Das Studium besteht aus folgenden Teilen:

- dem Fach Politikwissenschaft einschließlich des Moduls Bachelorarbeit im Umfang von 120 Leistungspunkten,
- einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 40 Leistungspunkten,
- Modulen aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. dem Vorlesungsverzeichnis.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit, dem Kolloquium zur Bachelorarbeit und einer mündlichen Prüfung. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 6 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. ⁴Bei empirischen Arbeiten kann der Prüfungsausschuss auf begründetem Antrag auch eine Bearbeitungszeit von neun Wochen genehmigen.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester. ⁴Das Studium besteht aus folgenden Teilen:

- dem Orientierungsmodul im Umfang von 14 Leistungspunkten (M I),
- dem Modul Politikwissenschaftliche Methoden im Umfang von 10 Leistungspunkten (M II),
- dem Modul Schlüsselqualifikationen im Umfang von 6 Leistungspunkten (M III),
- dem Grundlagen- (M IV), dem Vertiefungs- (M V) sowie zwei Zusatzmodulen (M VII und M VIII) aus dem gewählten Schwerpunkt im Umfang von 12 Leistungspunkten pro Modul,
- einem Grundlagenmodul aus einem anderen Schwerpunkt im Umfang von 12 Leistungspunkten (M VI),
- dem Modul Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten (M IX).

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus einer Masterarbeit und einem vorbereitenden und begleitenden Kolloquium. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. ⁴Bei empirischen Arbeiten kann der Prüfungsausschuss auf begründetem Antrag auch eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten genehmigen.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 66 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen und Hausarbeiten.
- (2) Studienleistungen sind Rezensionen, Essays, Exzerpte, Exposes, Protokolle, Bibliographien, schriftliche Übungen, Arbeitsberichte, Praktikumsberichte, Klausuren, schriftliche Sitzungsvorbereitungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeiten.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (6) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in gleicher oder anderer Prüfungsform zu wiederholen. ³Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. ⁴Das neue Thema ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach der Bewertung der ersten Arbeit, auszugeben.

(2) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 1 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Die oder der Prüfende können maximal die Note 4,0 vergeben. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 oder 18 Anwendung finden.

(3) ¹Wiederholungsprüfungen müssen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen. ³Wiederholungsprüfungen in einem Wahlpflichtfach können auch außerhalb der vom Prüfungsausschuss für das Fach Politikwissenschaft festgesetzten Prüfungstermine, nach Maßgabe des jeweiligen Faches, stattfinden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In den Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) ¹Wurden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. ²Die Prüfungsleistung muss zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ist das arithmetische Mittel aller Modulnoten. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. ⁴Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁵Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 2 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend) ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.

Anlagen**Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums**

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „HA“ bedeutet Hausarbeit.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung nach Maßgabe von § 14 (2)	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung, Proseminar mit Tutorium	1		pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 20 oder K 60	8
Politikwissenschaftliche Methoden	Einführungsvorlesung, Statistikübung, Methodenseminar	2 bis 4		pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	K 120	15
Basismodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar, Seminar	1 und 2 oder 3 und 4		pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 20 oder K 60	12
Basismodul Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar, Seminar	1 und 2 oder 3 und 4		pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 20 oder K 60	12
Basismodul Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar, Seminar	1 und 2 oder 3 und 4		pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 20 oder K 60	12
Basismodul Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar, Seminar	1 und 2 oder 3 und 4		pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 20 oder K 60	12
Basismodul Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft und Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar, Seminar	1 und 2 oder 3 und 4		pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 20 oder K 60	12
Praktikum	ein Praktikum mind. 8 Wochen oder zwei Praktika mind. je 4 Wochen	Zwischen 1-6		Praktikumsbericht[e] (8-10 Seiten bzw. je 6-8 Seiten)	keine	12

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums

Es sind zwei von fünf Vertiefungsmodulen Politikwissenschaft zu belegen, eines als Variante 1, das andere als Variante 2. Im Wahlpflichtbereich der Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen sind 8 Leistungspunkte zu erbringen. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Kurse werden pro Semester im Vorlesungsverzeichnis und per Aushang bekannt gemacht.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodule Politikwissenschaft						
Vertiefungsmodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar, Seminar	3 und 4 oder 5 und 6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (Bearbeitungszeitraum: 2 Wochen, ca. 2.500-2.800 Wörter) (Variante „Vertiefungsmodul 1“) M 20 (Variante „Vertiefungsmodul 2“)	15 (Variante 1) bzw. 12 (Variante 2)
Vertiefungsmodul Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar, Seminar	3 und 4 oder 5 und 6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse“	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (Bearbeitungszeitraum: 2 Wochen, ca. 2.500-2.800 Wörter) (Variante „Vertiefungsmodul 1“) M 20 (Variante „Vertiefungsmodul 2“)	15 (Variante 1) bzw. 12 (Variante 2)
Vertiefungsmodul Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar, Seminar	3 und 4 oder 5 und 6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politische Systeme und Regierungslehre“	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (Bearbeitungszeitraum: 2 Wochen, ca. 2.500-2.800 Wörter) (Variante „Vertiefungsmodul 1“) M 20 (Variante „Vertiefungsmodul 2“)	15 (Variante 1) bzw. 12 (Variante 2)
Vertiefungsmodul Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar, Seminar	3 und 4 oder 5 und 6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (Bearbeitungszeitraum: 2 Wochen, ca. 2.500-2.800 Wörter) (Variante „Vertiefungsmodul 1“) M 20 (Variante „Vertiefungsmodul 2“)	15 (Variante 1) bzw. 12 (Variante 2)
Vertiefungsmodul Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft und Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium oder Seminar, Seminar	3 und 4 oder 5 und 6	erfolgreich studiertes Basismodul „Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration“	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (Bearbeitungszeitraum: 2 Wochen, ca. 2.500-2.800 Wörter) (Variante „Vertiefungsmodul 1“) M 20 (Variante „Vertiefungsmodul 2“)	15 (Variante 1) bzw. 12 (Variante 2)

Module aus den Fächern des Wahlpflichtbereichs						
Englisch						
Advanced English Skills	Sprachpraktische Übung SPCS, Sprachpraktische Übung SPAWR	Zwischen 1-6		SPCS: eine Präsentation; SPAWR: drei schriftliche Arbeiten	M 10 aus SPAWR	6
Foundations American Studies 2	Seminar, Vorlesung, Vorlesung	Zwischen 1-6		Nach Maßgabe der Lehrenden und in Verbindung mit § 14 (2)	K 90	11
Betriebswirtschaftslehre						
Teilmodul BWL I	Vorlesung	Zwischen 1-6			K 60	4
Teilmodul BWL II	Vorlesung	Zwischen 1-6			K 60	4
Teilmodul BWL III	Vorlesung	Zwischen 1-6			K 60	4
Teilmodul BWL IV	Vorlesung	Zwischen 1-6			K 60	4
Teilmodul Rechnungswesen I	Vorlesung	Zwischen 1-6			K 60	4
Teilmodul Rechnungswesen II	Vorlesung	Zwischen 1-6			K 60	4

Geschichte						
Einführungsmodul Frühe Neuzeit	Vorlesung und Seminar oder zwei Seminare	Zwischen 1-6		Nach Maßgabe der Lehrenden und in Verbindung mit § 14 (2)	M 30 oder K 90	10
Einführungsmodul Neuzeit/ Zeitgeschichte	Ringkolloquium, Vorlesung, Seminar, Seminar, oder Ringkolloquium, Seminar, Seminar, Seminar	Zwischen 1-6		Nach Maßgabe der Lehrenden und in Verbindung mit § 14 (2)	M 30 oder K 90	20
Philosophie						
Grundlagen der praktischen Philosophie	Vorlesung und Tutorium, Seminar, Seminar	Zwischen 1-6		Nach Maßgabe der Lehrenden und in Verbindung mit § 14 (2)	HA bzw. schriftliche Ausarbeitung eines Referats (10-12 Seiten) oder M 20	20

Rechtswissenschaften						
Privatrecht	Vorlesungen: Vertragsrecht I (4-6 SWS), Schaden und Ausgleich (2 SWS), Vertragsrecht II (4 SWS), Schaden und Ausgleich II (2-4 SWS)	Zwischen 1-6			pro Vorlesung K 120 (insg. 4 Klausuren)	20
Staats- und Verwaltungsrecht	Vorlesungen: Verfassungsrecht I (Staatsorganisationsrecht; 5 SWS), Verfassungsrecht II (Grundrechte; 5 SWS), Verwaltungsrecht (4 SWS)	Zwischen 1-6			pro Vorlesung K 120 (insg. 3 Klausuren)	20
Europa- und Völkerrecht	Vorlesungen: Europarecht (2 SWS), Völkerrecht I (2 SWS), Rechtsvergleichung (2SWS), Völkerrecht II (2 SWS), Transnationales Wirtschaftsrecht (2 SWS), Europäisches Verfassungsrecht (2 SWS), Internationale Rechtsdurchsetzung (2 SWS)	Zwischen 1-6			K 120 (Europarecht) und M 15	20

Variante für die Wahlpflichtmodule im Fach Rechtswissenschaften, mit der die Juristische Fakultät grundsätzlich einverstanden ist (Auskunft von Herrn Schmieder, Studiengangskoordinator), die aber aus aktuellem Anlass noch nicht vollständig ausgearbeitet werden konnte. Die Aufspaltung in Teilmodule dient der besseren Studierbarkeit dieses Wahlpflichtfaches.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Privatrecht						
Teilmodul Privatrecht I					K 120	6
Teilmodul Privatrecht II					K 120	6
Teilmodul Privatrecht III					K 120	8
Staats- und Verwaltungsrecht						
Teilmodul Staats- und Verwaltungsrecht I					K 120	8
Teilmodul Staats- und Verwaltungsrecht II					K 120	8
Teilmodul Staats- und Verwaltungsrecht III					K 120	8
Europa- und Völkerrecht						
Teilmodul Europarecht					K 120	8
Teilmodul Völkerrecht I und Völkerrecht II					M 15 aus einem Teilmodul	5
Teilmodul Internationale Rechtsdurchsetzung und Transnationales Wirtschaftsrecht						5
Teilmodul Europäisches Verfassungsrecht und Rechtsvergleichung						5

Religionswissenschaft						
Einführungsmodul Religionsgeschichte	Vorlesung, Grundkurs, Grundkurs	Zwischen 1-6			Nach Maßgabe der Lehrenden und in Verbindung mit § 14 (2) K 60	14
Vertiefungsmodul Religionswissenschaft	Seminar, Seminar, Seminar	Zwischen 1-6			Nach Maßgabe der Lehrenden und in Verbindung mit § 14 (2) M 15	16
Soziologie/Sozialpsychologie						
Arbeit und Organisation	Vorlesung oder Seminar, Seminar	Zwischen 1-6			M 20 oder K 60	12
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar, Seminar	Zwischen 1-6			M 20 oder HA (Essay, ca. 7-10 Seiten)	10
Sozialwissenschaftliche Gender Studies	Vorlesung, Seminar	Zwischen 1-6			M 20 oder (Essay, ca. 7-10 Seiten)	10
Volkswirtschaftslehre						
Teilmodul VWL A Teil 1	Vorlesung	Zwischen 1-6			K 60	4
Teilmodul VWL A Teil 2	Vorlesung	Zwischen 1-6			K 60	4
Teilmodul VWL B	Vorlesung	Zwischen 1-6			K 120	8
Teilmodul VWL C	Vorlesung	Zwischen 1-6			K 120	8

Module aus dem Bereich der Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen						
EDV I		Zwischen 1-6		pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	keine	2
EDV II		Zwischen 1-6		pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	keine	2
Schlüsselkompetenzen für Beruf und Studium I		Zwischen 1-6		pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	keine	2
Schlüsselkompetenzen für Beruf und Studium II		Zwischen 1-6		pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	keine	2
Fremdsprachen		Zwischen 1-6		pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	keine	2 bis 4

Anlage 1.3: Modul für die Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mind. 120 Leistungspunkte	1 Studienleistung	HA (Bearbeitungszeit 6 Wochen) und M 30	10 (8 + 2)

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

Die dem Modul Schlüsselqualifikationen zugeordneten Lehrveranstaltungen und Kurse werden pro Semester im Vorlesungsverzeichnis und per Aushang bekannt gemacht.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung nach Maßgabe von § 14 (2)	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M I: Orientierungsmodul	Seminar und Kolloquium, Arbeitsgemeinschaft	1	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten) und M 30 (über die HA)	14
M II: Modul Politikwissenschaftliche Methoden	Vorlesung oder Seminar, Vorlesung oder Seminar	1	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	10
M III: Modul Schlüsselqualifikationen		1	bestandene Studienleistungen	keine	6

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung nach Maßgabe von § 14 (2)	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Module im Schwerpunkt „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“					
M IV: Grundlagenmodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“	Seminar, Seminar	2	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M V: Vertiefungsmodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“	Vorlesung oder Seminar, Vorlesung oder Seminar	3	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M VI: Grundlagenmodul aus einem anderen Schwerpunkt	Vorlesung oder Seminar, Vorlesung oder Seminar	2	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M VII: Zusatzmodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“	Seminar, Seminar	2 und 3	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	M 30	12
M VIII: Zusatzmodul „Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“: Interdisziplinäre Veranstaltungen	Vorlesung oder Seminar, Vorlesung oder Seminar im Fach Philosophie, Teilgebiet Praktische Philosophie	2 und 3	Nach Maßgabe der Lehrenden und in Verbindung mit § 14 (2)	Pro LV eine HA (je 12-15 Seiten)	12
Module im Schwerpunkt „Politische Soziologie“					
M IV: Grundlagenmodul „Politische Soziologie“	Seminar, Seminar	2	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12

M V: Vertiefungsmodul „Politische Soziologie“	Seminar (4 SWS)	3	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M VI: Grundlagenmodul aus einem anderen Schwerpunkt	Vorlesung oder Seminar, Vorlesung oder Seminar	2	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M VII: Zusatzmodul „Politische Soziologie“: Praktikum	Praktikum mind. 8 Wochen	Zwischen 1 und 4	Praktikumsbericht (ca. 8 Seiten)	keine	12
M VIII: Zusatzmodul „Politische Soziologie“	Seminar, Seminar	2 und 3	pro Lehrveranstaltung 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
Module im Schwerpunkt „Politische Systeme und Regierungslehre“					
M IV: Grundlagenmodul „Politische Systeme und Regierungslehre“	Seminar, Seminar	2	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M V: Vertiefungsmodul „Politische Systeme und Regierungslehre“	Seminar, Seminar	3	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M VI: Grundlagenmodul aus einem anderen Schwerpunkt	Vorlesung oder Seminar, Vorlesung oder Seminar	2	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M VII: Zusatzmodul „Politische Systeme und Regierungslehre“: Praktikum	Praktikum mind. 8 Wochen	Zwischen 1 und 4	Praktikumsbericht (ca. 8 Seiten)	keine	12
M VIII: Zusatzmodul „Politische Systeme und Regierungslehre“	Ein weiteres Grundlagen- oder Vertiefungsmodul aus dem Angebot der anderen Schwerpunkte Vorlesung oder Seminar, Vorlesung oder Seminar	2 und 3	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
Module im Schwerpunkt „Politikfelder und Politische Verwaltung“					
M IV: Grundlagenmodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“	Seminar, Seminar	2	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M V: Vertiefungsmodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“	Seminar, Seminar	3	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M VI: Grundlagenmodul aus einem anderen Schwerpunkt	Vorlesung oder Seminar, Vorlesung oder Seminar	2	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12

M VII: Zusatzmodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“: Praktikum	Praktikum mind. 8 Wochen	Zwischen 1 und 4	Praktikumsbericht (ca. 8 Seiten)	keine	12
M VIII: Zusatzmodul „Politikfelder und Politische Verwaltung“	Vorlesung oder Seminar, Vorlesung oder Seminar	2 und 3	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten) oder K 60 oder M 30	12
Module im Schwerpunkt „Internationale Beziehungen“					
M IV: Grundlagenmodul „Internationale Beziehungen“	Seminar, Seminar	2	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M V: Vertiefungsmodul „Internationale Beziehungen“	Seminar, Seminar	3	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M VI: Grundlagenmodul aus einem anderen Schwerpunkt	Vorlesung oder Seminar, Vorlesung oder Seminar	2	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten)	12
M VII: Zusatzmodul „Internationale Beziehungen“: Auslandspraktikum	Auslandspraktikum mind. 8 Wochen	Zwischen 1 und 4	Praktikumsbericht (ca. 8 Seiten)	keine	12
M VIII: Zusatzmodul „Internationale Beziehungen“	Vorlesung oder Seminar, Vorlesung oder Seminar	2 und 3	pro Lehrveranstaltung mind. 1 Studienleistung	HA (ca. 20 Seiten) oder K 60 oder M 30	12

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung nach Maßgabe von § 14 (2)	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium zur Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit	4	mind. 66 Leistungspunkte	1 Studienleistung	Masterarbeit	30

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.08.2008 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 13.08.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

entfällt

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

entfällt

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

entfällt

§ 4 Bachelorarbeit

entfällt

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

entfällt

§ 6 Zwischenprüfung

entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts“ (M. A.).

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1 im Umfang von 66 Leistungspunkten, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 im Umfang von 30 Leistungspunkten und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3 im Umfang von 24 Leistungspunkten. ²Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit, die in der jeweils gewahlten Vertiefungsrichtung geschrieben wird, soll zeigen, dass der Prufing in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstandig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit musen dem ²Prufungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Fur eine bestandene Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 4 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prufenden zu bewerten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zuruckgegeben werden. ⁴Mit Zustimmung der Prufenden kann die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlangert werden.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstandig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wortlich oder sinngema aus anderen Quellen ubernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ahnlicher Form noch keiner Prufungsbehore vorgelegen hat.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprufung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschlielich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprufung ist endgultig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prufungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gema § 16 nicht mehr moglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Fur die Masterprufung (Prufung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prufung endgultig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprufung mindestens 80 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfullt sind.

§ 13 Erbringung von Prufungsleistungen durch Schuler und Schulerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

entfallt

§ 14 Studien- und Prufungsleistungen

(1) Prufungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mundliche Prufungsleistungen, Hausarbeiten, Dokumentationen, Projektberichte und Seminarleistungen.

(2) ¹Studienleistungen sind Hausubungen, Prasenzubungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Referate, Vortrage, Hausarbeiten und mundliche Prufungen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet die regelmaige Teilnahme an der dazugehorigen Lehrveranstaltung. ³Die Art der Studienleistung wird von den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. Abweichend von den Anlagen konnen Klausuren auch durch mundliche Prufungen ersetzt werden. Die Ankundigung der Prufungsform muss spatestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mundlichen Prufungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtoffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prufung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstande der Prufungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem spateren Prufungstermin der gleichen Prufung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes

Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen.⁵ Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.⁶ Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit, deren Vortrag mit anschließender Diskussion sowie eine Klausur, eine mündliche Prüfungsleistung oder eine Bewertung der Diskussionsteilnahme.

(7) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(8) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(9) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(10) In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden.

(11) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und seine ggf. Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den Anlagen 3 und 3a festgelegt.

(12) ¹Eine Dokumentation ist die Nutzbarmachung von Informationen zu ihrer weiteren Verwendung. ²Die Dokumentation kann als Vorgabedokumentation erfolgen und beschreiben, wie etwas gemacht werden soll, oder als Nachweisdokumentation beschreiben, wie etwas erledigt wurde.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴Im Verlauf des Studiums kann nur eine einzige in der Wiederholung nicht bestandene Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine tatsächlich erbrachte schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfenden und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note „ausreichend (4.0)“ vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 oder § 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen

nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller Modulnoten nach § 20 Abs. 2 benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gema § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gema § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Studien- oder Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universitat gleichsteht und die auswartige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Studien- oder Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Auerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die auerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine auerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewahrt. ²Der Antrag ist spatestens binnen eines Jahres nach Aushandigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzöglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthalt. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschlielich der Masterarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fallen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultat ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultat. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe

vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen aus den beteiligten Fächern der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend) ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

entfällt

Anlagen

Anlage 1.1 bis Anlage 1.3 entfällt

Anlage 2.1: Pflichtmodule im Masterstudiengang Bildungswissenschaften

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BW1: Einführung in die Bildungswissenschaften	Ringvorlesung	1			K 30	2 LP
BW2: Methodologie bildungswissenschaftlicher Forschung I	Wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen	1 + 2		je 1 Studienleistung	K 60 oder M 20	10 LP
	Quantitative Analyseverfahren (Statistik)					
	Qualitative Analyseverfahren					
BW3: Pädagogische Psychologie	Allgemeine Psychologie	1		je 1 Studienleistung	3 x K 60 zu den LV Allgemeine, Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie (zählt je 1/3)	12 LP
	Entwicklungspsychologie					
	Pädagogische Psychologie	2				
	Vertiefendes Seminar zu einem ausgewählten Themengebiet der Pädagogischen Psychologie					
BW4: Theorien und Konzepte der Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Theorien und Konzepte der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	1 + 2		je 1 Studienleistung	M 20	7 LP
	Theorien und Konzepte der Arbeitspädagogik					
	Theorien und Konzepte der deutschen Berufsausbildung					
BW5: Theorien und Konzepte beruflicher Didaktik	Theorien und Konzepte zur Didaktik beruflicher Bildung und ihre Umsetzung	1 + 2		je 1 Studienleistung	M 20	5 LP
	Methoden und Medien zur Gestaltung von beruflichen Lehr- und Lernprozessen					
BW6: Lebenslanges Lernen	Gesellschaftliche Begründung und Bildungsanforderungen	1 + 2		je 1 Studienleistung	M 20	5 LP
	Lernbiografien, Lernmilieus, Lernstile					

BW7: Weiterbildungs- beratung	Konzepte und Methoden der Weiterbildungsbera- tung	1 + 2		je 1 Studien- leistung	Dokumentati- on einer Einzel- und einer Grup- penberatung	7 LP
	Konzepte und Methoden der Lernberatung					
	Wissensmanagement, Metakognition und Lern- technik					
BW8: Bildungswis- senschaftliche Grundlagen und Organisation von Bildungs- prozessen	Bildung und Sozialisation in der ausdifferenzierten Gesellschaft	1 + 2		je 1 Studien- leistung	K 60 oder M 20 oder HA zur LV Bil- dung, Sozia- lisation, Or- ganisation und Interakti- on als Her- ausforderun- gen pädago- gischer Pro- fessionalität	12 LP
	Organisation und Entwick- lung des Bildungssystems					
	Unterrichten als Interaktion: Organisation und Evaluation von Lehr-/Lernprozessen					
	Bildung, Sozialisation, Organisation und Interakti- on als Herausforderungen pädagogischer Professio- nalität	2				
BW9: Methodologie bildungswissen- schaftlicher Forschung II	Evaluation im Bildungs- bereich	3	erfolgreiche Teil- nahme am Modul BW2	je 1 Studien- leistung	H 20 Seiten	6 LP
	Qualitative Analyseverfahren <u>oder</u> quantitative Analyseverfahren					

Es müssen alle neun Pflichtmodule bestanden werden.

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Bildungswissenschaften

Im 3. Semester wählt jede/r Studierende im Masterstudiengang Bildungswissenschaften eine Vertiefungsrichtung. Alle der jeweilig gewählten Vertiefungsrichtung zugeordneten Module sind obligatorische Module. Als Vertiefungsrichtungen sind wählbar:

Erwachsenenbildung

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BW10: Gruppen leiten und moderieren	Didaktische Ansätze in der Weiterbildung	3		je 1 Studienleistung	Hausarbeit (Ausarbeiten eines Seminarskonzepts)	7 LP
	Seminarplanung und Durchführung					
	Seminarmethoden					
BW11: Theorie und Forschung der Erwachsenenbildung	Theoretische Grundlagen und Begründungen der Erwachsenenbildung	3		je 1 Studienleistung	K 90	7 LP
	Forschungen zur Lernmotivation und Bildungsbeteiligung					
	Theorie und Forschung im internationalen Vergleich					
BW12: Psychologie der Erwachsenenbildung	Entwicklung im Erwachsenenalter	3		je 1 Studienleistung	M 20	5 LP
	Lernen und Leistung im Erwachsenenalter					
BW13: Theorie und Praxis der betrieblichen Weiterbildung	Umfeldbedingungen der betrieblichen Weiterbildung	3 + 4		je 1 Studienleistung	K 90	7 LP
	Unternehmensphilosophie, -ziele, -strategien und betriebliche Weiterbildung					
	Lernorte im Betrieb und Organisationsentwicklung					
BW14: Planung, Durchführung und Evaluation eines Forschungsprojektes im Bereich der Erwachsenenbildung	Projektseminar (mit Blickrichtung Masterarbeit)	4		je 1 Studienleistung	Projektbericht	4 LP

Berufspädagogik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BW15: Aktuelle Ansätze und Ergebnisse berufspädagogischer Forschung	Konzepte, Methoden und Ansätze berufspädagogischer Forschung	3		je 1 Studienleistung	M 20	6 LP
	Implementation und Evaluation von Innovationen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung					
BW16: Entwicklungen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Nationale und internationale Entwicklungen in der schulischen und außerschulischen beruflichen Aus- und Weiterbildung	3		je 1 Studienleistung	M 20	9 LP
	Lernen und Arbeiten im betrieblichen Kontext					
	Soziologie der Arbeit und des Berufs					
BW17: Theorien und Konzepte beruflicher Förderpädagogik	Theorien und Konzepte beruflicher Förderpädagogik I	3		je 1 Studienleistung	M 20	6 LP
	Theorien und Konzepte beruflicher Förderpädagogik II					
BW18: Planung, Durchführung und Evaluation eines empirischen Forschungsprojektes	Forschungskolloquium zum empirischen Forschungsprojekt	3 + 4		je 1 Studienleistung	M 20	9 LP
	Planung, Durchführung und Evaluation eines empirischen Forschungsprojektes					

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	mind. 80 LP		Masterarbeit	24

Das Modul Masterarbeit enthält genau eine Prüfung, die Masterarbeit.

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.08.2008 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 13.08.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 entfällt

§ 2 entfällt

§ 3 entfällt

§ 4 entfällt

§ 5 entfällt

§ 6 entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Schwerpunkte sowie Kern- und Kompetenzbereiche überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig und forschungsorientiert zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: "M. A.").

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und das Selbststudium des Masterstudiums „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. Das Studium gliedert sich in 4 Semester.
- (2) Es gliedert sich in einen Kernbereich „Forschungstheorien und -methoden“ sowie die beiden Kompetenzbereiche „Diagnostik“ und „Intervention und Evaluation“. In allen drei Bereichen gibt es einen gemeinsamen Pflichtbereich mit allgemeinen Grundlagen und einen Wahlpflichtbereich in den Studienschwerpunkten „Sprach- und Kommunikationstherapie“ oder „Lernförderung und Erziehungshilfe“. In den genannten Studienschwerpunkten werden jeweils die Projekte und Praktika abgeleistet sowie die Masterarbeit geschrieben.

- (3) Die Leistungspunkte verteilen sich wie folgt:
- (a) Kernbereich „Forschungstheorien und -methoden“: insgesamt 64 Leistungspunkte, von denen 18 im Pflichtbereich und 46 in einem gewählten Studienschwerpunkt des Wahlpflichtbereiches zu erbringen sind. Darin enthalten sind ein Projekt (13 Leistungspunkte), sowie die Masterarbeit (24 Leistungspunkte).
 - (b) Kompetenzbereich „Diagnostik“: insgesamt 23 Leistungspunkte, von denen 4 im Pflichtbereich und 19 in einem Studienschwerpunkt des Wahlpflichtbereiches zu erbringen sind. Darin enthalten ist ein Projektpraktikum (7 Leistungspunkte).
 - (c) Kompetenzbereich „Intervention und Evaluation“: insgesamt 33 Leistungspunkte, von denen 5 im Pflichtbereich und 28 in einem Studienschwerpunkt des Wahlpflichtbereiches zu erbringen sind. Darin enthalten ist ein Projektpraktikum (10 Leistungspunkte).

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus den drei Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, sieben Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul Masterarbeit nach Anlage 2.3. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die Anzahl der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.
- (2) Im Masterstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ (M. A.) sind zwei Praktika im Umfang von insgesamt 11 Leistungspunkten (330 Std.; acht Wochen) in den für den angestrebten Studienabschluss relevanten Handlungsfeldern erfolgreich zu absolvieren. Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. Es soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 2 entsprechen. Für das bestandene Modul werden 24 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe in zweifacher Ausfertigung beim Erstprüfer abzugeben. Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem Studiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Modulprüfungen mindestens 90 Leistungspunkte erworben wurden. Dem Antrag auf Zulassung zum Modul Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Arbeit
 - das Einverständnis der/des Erstprüfenden
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14

Studien- und Prüfungsleistungen, Praktikum

- (1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen, Exposés, Referate und dazugehörige Ausarbeitung, Rezensionen, Hausarbeiten, Dokumentationen, Projektskizzen, Portfolios, Fall-/Prozessanalysen.
- (2) Studienleistungen sind Referate, Studien ausgewählter Texte, Protokolle, experimentelle Übungen, Präsentationen, Dokumentationen, Fall-/Prozessanalysen. Die Studienleistung beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.
- (3) Eine *Klausur* ist eine schriftliche Arbeit in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Klausurdauer wird in der Anlage geregelt. Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Meldefrist erfolgen.
- (4) Die Dauer der *mündlichen Prüfung* richtet sich nach den Anlagen. Sie findet nicht öffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) Eine *Hausarbeit* ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Der Umfang beträgt 3000-4000 Wörter.
- (6) Ein *Exposé* ist eine schriftliche Kurzzusammenfassung in der die Fragestellung dargestellt, der Aufbau des wissenschaftlichen Textes skizziert und ein Überblick über die Quellenlage gegeben wird. Ein Exposé kann zur Diskussion und als Struktur zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit genutzt werden.
- (7) Ein *Referat* umfasst:
 1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

- (8) *Experimentelle Übungen* beinhalten eine Versuchsplanung, -durchführung und -auswertung sowie deren praktische Anwendung im sonderpädagogischen Feld.
- (9) Eine *Präsentation* umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in der Veranstaltung in Absprache mit dem Modulbeauftragten festgelegt.
- (10) Eine *Dokumentation* umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines forschungsorientierten Prozesses.
- (11) Eine *Projektskizze* dient der Erläuterung der Problemstellung, der Methoden, der Ziele und der der Arbeit zugrunde liegenden Hypothesen. Erforderlich ist weiterhin ein realistischer Zeitplan.
- (12) Das Erstellen eines *Portfolios* umfasst ein Zusammentragen von Produkten und Leistungsbelegen, die die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer Fragestellung dokumentieren und es ermöglichen, eine systematische Forschungsstrategie zu erarbeiten. Darüber hinaus kennzeichnen die Reflexion und Evaluation der eigenen Kompetenzerweiterung ein Forschungsportfolio.
- (13) Eine *Fall-/Prozessanalyse* umfasst die Anamnese, die Darstellung diagnostischer Befunde, die Ableitung von Interventionsimplikationen und die Dokumentation der Erkenntnisse.
- (14) Eine *Rezension* oder auch Besprechung ist eine schriftlich niedergelegte Form eines Diskussionsbeitrages über einen bestimmten Gegenstand eines abgegrenzten Themenfeldes. Dabei geht es um eine knapp erörternde Inhaltsbeschreibung eines wissenschaftlichen Dokumentes und dessen kritische Bewertung.
- (15) Bei einem *Protokoll* handelt es sich um eine schriftliche Zusammenfassung von Gesprächen und/oder Ereignissen nach in der Veranstaltung vorgegebenen Kriterien.
- (16) Unter einem *Studium ausgewählter Texte* wird verstanden, dass in der Veranstaltung vorgelegte Texte gelesen und bezüglich individuell vorgegebener Fragestellungen betrachtet werden.
- (17) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (18) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden, eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis

oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:
1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0, 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht.
5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend/sufficient" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend/sufficient“ oder „bestanden“ bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (3) Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. Die Gesamtnote lautet
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- (4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:
- | | |
|----------------------|---|
| Für die besten 10% | A |
| Für die nächsten 25% | B |
| Für die nächsten 30% | C |
| Für die nächsten 25% | D |
| Für die nächsten 10% | E |

§ 20 Leistungspunkte

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) Ein Modul ist nach Erwerb aller im Modulkatalog genannten Leistungspunkte bestanden. Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 2 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestpunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 22 Anrechnung

- (1) Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. Hiervon ausgenommen sind Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen von Kooperationen mit anderen Hochschulen erbracht wurden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständige Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das den Studienschwerpunkt, die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (Transcript of Records, einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.
- (5) Für den Studienschwerpunkt „Sprach- und Kommunikationstherapie“ sind auf Antrag im Verzeichnis (Transcript of Records) die für eine Kassenzulassung notwendigen Indikationsbereiche gemäß den Gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen gemäß § 124 Abs. 4 SGB V zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen nach § 124 Abs. 2 SGB V für Leistungserbringer von Heilmitteln, die als Dienstleistungen an Versicherte abgegeben werden (in der Fassung vom 01.06.2007), nachgewiesen. Auf Antrag werden alle Zeugnisse und Bescheinigungen und die Übersicht der Module in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen eine beratende Stimme. Mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertritt den Studienschwerpunkt „Lernförderung und Erziehungshilfe“, mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertritt den Studienschwerpunkt „Sprach- und Kommunikationstherapie“.
- (2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von

ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

- (7) Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 - 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlagen

Anlage 1.1 bis Anlage 1.3 entfällt

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
MA 1: Datenquellen und Erhebungsmethoden	VL + Tut.: MA 1.1 Wissenschaftstheoretische und -methodologische Grundlagen	1.-4.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	K 60 oder M 20 in MA 1.1.	18
	S: MA 1.2 Quantitative Analyseverfahren (Statistik)					
	S: MA 1.3 Qualitative Analyseverfahren					
	S: MA 1.4 Vertiefung in quantitativen oder qualitativen Analyseverfahren					
	VL: MA 1.5 Anwendungsfelder					
	S: MA 1.6 Vertiefung: Methodologie in einem ausgewählten Anwendungsfeld					
MA 2: Diagnostik in Theorie und Praxis	VL: MA 2.1. Systematik der Diagnostik I	1.		MA 2.1: Studium ausgewählter Texte		4
	S: MA 2.2. Systematik der Diagnostik II			MA 2.2: Protokoll zu ausgewähltem Diagnoseverfahren	Referat 30 und Ausarbeitung (5 Seiten) in MA 2.2	
MA 3: Intervention in Theorie und Praxis	VL: MA 3.1. Formen der Intervention und rechtliche Rahmenbedingungen	1./3.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung		5
	VL: MA 3.2. Evaluations- und Effektivitätsforschung				H 20 Seiten in MA 3.2	
Summe						27

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften; Schwerpunkt Lernförderung und Erziehungshilfe (LF/EH)

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
LE 1: Aktuelle Forschungsfragen in der LF/EH	S: LE 1.1 Internationale Forschungstrends	1.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Referat oder HA oder Rezension in LE/EH in einer der Veranstaltungen des Moduls LE 1	9
	S: LE 1.2 Aktuelle Forschungsfragen					
	S: LE 1.3 Projektseminar zu laufenden Forschungen					
LE 2: Projekt in der LF/EH	VL: LE 2.1. Allgemeine Einführung in die Projektarbeit	2./3.		SKT 2.1= eine Studienleistung SKT 2.2 = Protokolle zum Projektverlauf SKT 2.3 = Projektpräsentation	Projektskizze und Exposé (8-10 Seiten) in LE 2.1.	13
	Projekt: LE 2.2. Projekt					
	S: LE 2.3. Auswertung und Ergebnispräsentation					
LE 4: Diagnostik in der LF/EH	S: LE 4.1. Spezielle Diagnostik I	1./2.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Portfolio oder Referat oder HA in einer der Veranstaltungen des Moduls LE 4	12
	S: LE 4.2. Spezielle Diagnostik II					
	S: LE 4.3. Vorbereitung auf die diagnostische Praxis					
	S: LE 4.4. Vertiefung der diagnostischen Praxis					
LE 5: Praxis der Diagnostik in der LF/EH	Praktikum: LE 5.1. Projektpraktikum	Im oder nach 2.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Fallanalyse anhand selbst erhobener Daten (z.B. Interview/Videosequenz etc.) (8-10 Seiten) in LE 5.2.	7
	S: 5.2. Reflexion der diagnostischen Praxis					
LE 6: Intervention in der LF/EH	S: LE 6.1. Prävention und Intervention I	1.-3.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Eine Prüfungsleistung gemäß § 14 (1) in einer der Veranstaltungen des Moduls LE 6	18
	S: LE 6.2. Prävention und Intervention II					
	S: LE 6.3. Beratung und Kooperation in der LF/EH					

	S: LE 6.4. Vertiefung von Beratung und Kooperation in der LF und EH					
	S: LE 6.5. Evaluation					
	S: LE 6.6 Vorbereitung auf die Praxis					
LE 7: Praxis der Intervention in der LF/EH	Praktikum: LE 7.1. Projektpraktikum (2)	Im oder nach 3.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung		10
	S: LE 7.2. Reflexion der Praxis (3. Sem./3 LP)				Dokumentation/ Prozessanalyse in LE 7.2.	

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften; Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationstherapie (SKT)

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
SKT 1: Aktuelle Forschungsfragen in der SKT	S: SKT 1.1 Internationale Forschungstrends	1.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Referat oder HA oder Rezension in einer der Veranstaltungen des Moduls SKT 1	9
	S: SKT 1.2 Aktuelle Forschungsfragen im Bereich Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen					
	S: SKT 1.3 Aktuelle Forschungsfragen im Bereich entwicklungsbedingter und erworbener sprachsystematischer Störungen					
SKT 2: Projekt in der SKT	VL: SKT 2.1. Allgemeine Einführung in die Projektarbeit	2./3.		SKT 2.1 = eine Studienleistung	Projektskizze und Exposé in SKT 2.1.	13
	Projekt: SKT 2.2. Projekt			SKT 2.2 = Protokolle zum Projektverlauf		
	S: SKT 2.3. Auswertung und Ergebnispräsentation			SKT 2.3 = Projektpräsentation		
SKT 4: Diagnostik in der SKT	S: SKT 4.1. Diagnostik bei entwicklungsbedingten und erworbenen sprachsystematischen Störungen	1./2.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Portfolio oder Referat oder HA oder Dokumentation in einer der Veranstaltungen des Moduls SKT 4	12
	S: SKT 4.2. Diagnostik bei Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen					
	S: SKT 4.3. Vorbereitung auf die diagnostische Praxis					
	S: SKT 4.4. Vertiefung der diagnostischen Praxis					

SKT 5: Praxis der Diagnostik in der SKT	Praktikum: SKT 5.1. Projektpraktikum (1)	Im oder nach 2.		Übungen und Protokolle, Erstellen von Audio- und Videodokumenten		7
	S: SKT 5.2. Reflexion der diagnostischen Praxis				Fallanalyse anhand selbst erhobener Daten (z.B. Interview/ Videosequenz/ Tonaudiogramm/ Stimmfeldmessung etc.) (8-10 Seiten) in SKT 5.2.	
SKT 6: Intervention in der SKT	S: SKT 6.1. Neurologische Perspektiven der Intervention bei Sprach- und Kommunikationsstörungen	1.-3.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Eine Prüfungsleistung gemäß § 14 (1) in einer der Veranstaltungen des Moduls SKT 6	18
	S: SKT 6.2. Phoniatriche Perspektiven der Intervention bei Sprach- und Kommunikationsstörungen					
	S: SKT 6.3. Beratung und Kooperation im Bereich SKT					
	S: SKT 6.4. Therapie bei Sprach- und Kommunikationsstörungen					
	S: SKT 6.5. Evaluation					
	S: SKT 6.6 Vorbereitung auf die Praxis					
SKT 7: Praxis der Intervention in der SKT	Praktikum: SKT 7.1. Projektpraktikum (2)	Im oder nach 3.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung		10
	S: SKT 7.2. Reflexion der Praxis				Dokumentation/ Prozessanalyse in SKT 7.2.	

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit im Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften; Schwerpunkt Lernförderung und Erziehungshilfe (LF/EH)

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
LE 3: Masterarbeit im Schwerpunkt LF/EH	LE 3.1. Masterarbeit	4.	Erfolgreicher Abschluss der Module MA1.1.-MA1.3, LE1- und LE2 und LE4-LE6	Studium ausgewählter Texte, Übungen zum wissenschaftlichen Arbeiten in LE 3.3.	Masterarbeit (ca. 80 Seiten bei Einzelarbeit) bzw. ca. 120 Seiten (Partnerarbeit)	24
	S: LE 3.2. Kolloquium					
	S: LE 3.3. Wissenschaftliches Arbeiten					

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit im Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften; Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationstherapie (SKT)

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
LE 3: Masterarbeit im Schwerpunkt SKT	SKT 3.1. Masterarbeit	4.	Erfolgreicher Abschluss der Module MA1.1.-MA1.3, SKT1 – SKT2 und SKT4 – SKT6	Studium ausgewählter Texte, Übungen zum wissenschaftlichen Arbeiten in SKT 3.3.	Masterarbeit (ca. 80 Seiten bei Einzelarbeit) bzw. ca. 120 Seiten (Partnerarbeit)	24
	S: SKT 3.2. Kolloquium					
	S: SKT 3.3. Wissenschaftliches Arbeiten					

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.08.2008 die nachstehende Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 13.08.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ (M. A.) an der Leibniz Universität Hannover (Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover vom 03.09.2008) die Organisation der Praktika.

§ 2 Ziele der Praktika

Praktika sind verbindliche Bestandteile des Studienganges.

Das Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Diagnostik“ ermöglicht es den Studierenden

- vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Durchführung und Auswertung ausgewählter diagnostischer Verfahren in den Studienschwerpunkten „Lernförderung und Erziehungshilfe“ oder der „Sprach- und Kommunikationstherapie“ zu erwerben,
- weiterführende Kompetenzen in Bezug auf Auswahl, Durchführung und Auswertung der Diagnoseergebnisse unter Berücksichtigung der engen Kooperation mit den entsprechenden zuständigen Institutionen, Therapeuten, Ärzten, Fachkräften und Familien zu entwickeln.

Das Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Intervention/Evaluation“ ermöglicht es den Studierenden

- vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten bzgl. sonderpädagogischer Handlungskompetenzen zur Prävention, Intervention und Rehabilitation zu erwerben,
- weiterführende Kompetenzen in Bezug auf Auswahl, Durchführung und Auswertung der Interventionsmaßnahmen in den Bereichen der Studienschwerpunkte „Lernförderung und Erziehungshilfe“ oder „Sprach- und Kommunikationstherapie“ unter Berücksichtigung der engen Kooperation mit den entsprechenden zuständigen Institutionen, Therapeuten, Lehrern, Ärzten, Fachkräften und Familien zu entwickeln,
- vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten bezüglich der Evaluation von Interventionsmaßnahmen im Bereich der „Lernförderung und Erziehungshilfe“ oder der „Sprach- und Kommunikationstherapie“ zu erfahren,
- unter Supervision eigenverantwortliche Interventionsmaßnahmen (einschließlich Beratung, Evaluation und Dokumentation) durchzuführen.

§ 3 Umfang und Organisation der Praktika

(1) Im Masterstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ (M. A.) sind zwei Praktika im Umfang von insgesamt 11 Leistungspunkten (330 Std.; acht Wochen) in den für den angestrebten Studienabschluss relevanten Handlungsfeldern erfolgreich zu absolvieren.

1. Das Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Diagnostik“ mit vier Leistungspunkten (entsprechend drei Wochen Präsenzzeit)
2. Das Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Intervention und Evaluation“ mit sieben Leistungspunkten (entsprechend fünf Wochen Präsenzzeit).

(2) Das Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Diagnostik“ (LE 5/SKT 5) kann in einer ausgewählten Institution absolviert werden, in der es dem/der Studierenden ermöglicht wird, diagnostische Prozesse in seinem/ihrerem gewählten Studienschwerpunkt kennenzulernen, professionell mit zu gestalten und zu reflektieren.

- (3) Das Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Intervention/Evaluation“ (LE 7/SKT 7) soll es ermöglichen, dass Studierende in ausgewählten Institutionen (z.B. Schulen, Lerntherapeutische Praxen, Sprachtherapeutische Praxen, Kliniken, Gesundheits- oder Jugendämter, erziehungsberatende Institutionen) die jeweilige Interventionspraxis im gewählten Studienschwerpunkt kennenlernen und vertiefte Kenntnisse über Organisations- und Kooperationszusammenhänge erhalten.
- (4) Studierende mit dem Studienschwerpunkt „Sprach- und Kommunikationstherapie“ absolvieren ihre Praktika in beiden Kompetenzbereichen gemäß den Gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen gemäß § 124 Abs. 4 SGB V zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen nach § 124 Abs. 2 SGB V für Leistungserbringer von Heilmitteln, die als Dienstleistungen an Versicherte abgegeben werden (in der Fassung vom 01.06.2007).
- (5) Die Praktika werden von den jeweiligen durchführenden Institutionen zeitlich, räumlich und organisatorisch koordiniert.
- (6) Es wird empfohlen, Praktika auch im Ausland zu absolvieren.
- (7) Die Praktika werden entweder in semesterbegleitender Form mit festen Praktikumsstagen oder in der vorlesungsfreien Zeit als Blockpraktikum durchgeführt. Über eine mögliche Kombination beider Formen entscheidet der/die Modulverantwortliche.
- (8) Zu jedem Praktikum gibt es eine begleitende Reflexionsveranstaltung im Umfang von 3 Leistungspunkten.

§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und am Begleitseminar sowie eine Dokumentation, z.B. in Form eines Praktikums-Tagebuches, sind zu erbringende Studienleistungen im Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Diagnostik“.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und am Begleitseminar sowie eine Dokumentation, z.B. in Form eines Praktikums-Tagebuches, sind zu erbringende Studienleistungen im Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Intervention/Evaluation“.
- (3) Die Prüfungsleistung besteht im Kompetenzbereich „Diagnostik“ in einer schriftlichen Fallanalyse im Umfang von 3200-4000 Wörtern.
- (4) Die Prüfungsleistung besteht im Kompetenzbereich „Intervention/Evaluation“ in einer schriftlichen Prozessanalyse im Umfang von 3200-4000 Wörtern.
- (5) Sowohl Studien- als auch Prüfungsleistungen werden von den Modulverantwortlichen bescheinigt. Dabei werden Berichte oder Beurteilungen von den Betreuenden in den Praktikumsstellen herangezogen. Entscheidend für die Beurteilung ist die Fähigkeit der Studierenden, sich mit den Erfahrungen im Praxisfeld auseinander zu setzen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1a: Anmeldung zum Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Diagnostik“

Anlage 1b: Bescheinigung des Projektpraktikums im Kompetenzbereich „Diagnostik“

Anlage 2a: Anmeldung zum Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Intervention/Evaluation“

Anlage 2b: Bescheinigung des Projektpraktikums im Kompetenzbereich „Intervention/Evaluation“

Anlage 1a: Anmeldung zur Ableistung des Diagnostik-Praktikums und die Vergabe der Leistungspunkte im Rahmen des Moduls

Leibniz Universität Hannover
Institut für Sonderpädagogik

Masterstudiengang
Sonderpädagogik und
Rehabilitationswissen-
schaften (M. A.)

Anmeldung für das Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Diagnostik“ im Studienschwerpunkt ...

gemäß § 8 der Prüfungsordnung (PO) für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften (M. A.) in der Fassung von 2007 und § 3 der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften (M. A.) in der Fassung von 2007.

Frau/ Herr _____

Matrikelnummer _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

Tel _____ eMail _____

Ich melde mich hiermit an

für die Ableistung des Projektpraktikums im Kompetenzbereich „Diagnostik“ im Studienschwerpunktim Sommer-/ Wintersemester _____ (s. Zusage eines Praktikumsplatzes)

Unterschrift des Studierenden:

Der/ die oben genannte Studierende erhält die Gelegenheit, an unserer Einrichtung

Name der Einrichtung

Anschrift der Einrichtung

in der Zeit von _____ bis _____ ein Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Diagnostik“ im Umfang von 4 Wochen ordnungsgemäß abzuleisten.

Betreuender Mentor/ betreuende Mentorin ist Frau/Herr _____

Tel-Nr.

eMail-Adresse

Datum/ Unterschrift des Leiters/ der Leiterin der Einrichtung/ggf. Stempel d. Einrichtung

Genehmigung des Praktikums

Datum/ Unterschrift der für das Modul verantwortlichen Lehrperson/ Institutsstempel

Anlage 1b: Bescheinigung über die Ableistung des Projektpraktikums im Kompetenzbereich „Diagnostik“ im Studienschwerpunkt und die Vergabe der Leistungspunkte im Rahmen des Moduls

Leibniz Universität Hannover
 Institut für Sonderpädagogik

Masterstudiengang
 Sonderpädagogik und
 Rehabilitationswissen-
 schaften (M. A.)

Bescheinigung über das Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Diagnostik“ im Studienschwerpunkt

gemäß § 8 der Prüfungsordnung (PO) für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften (M. A.) in der Fassung von 2007 und § 3 der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften (M. A.) in der Fassung von 2007.

Frau/ Herr _____ Matrikelnummer _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

Tel _____ eMail _____

hat an der, das Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Diagnostik“ im Studienschwerpunkt , begleitenden Lehrveranstaltung im Sommer-/ Wintersemester _____ ordnungsgemäß teilgenommen.

Datum	Unterschrift der Lehrperson	Institutsstempel
-------	-----------------------------	------------------

hat das o.g. Praktikum an unserer Einrichtung

in der Zeit von _____ bis _____

unter der Betreuung von Frau/ Herrn _____ ordnungsgemäß abgeleistet.

 Datum/Unterschrift des Mentors/
 der Mentorin

 Datum/ Unterschrift des Leiters/ der Leiterin
 ggf. Stempel d. Einrichtung

Nach ordnungsgemäßer Teilnahme an der begleitenden Lehrveranstaltung, ordnungsgemäßer Ableistung des Praktikums und werden 5 Leistungspunkte für das Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Diagnostik“ vergeben.

 Datum/ Unterschrift der für das Modul verantwortlichen Lehrperson/ Institutsstempel

Anlage 2a: Anmeldung zur Ableistung des Projektpraktikums im Kompetenzbereich „Intervention/ Evaluation“ und die Vergabe der Leistungspunkte im Rahmen des Moduls

Leibniz Universität Hannover
Institut für Sonderpädagogik

Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften (M. A.)

Anmeldung für das Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Intervention / Evaluation“ im Studienschwerpunkt

gemäß § 8 der Prüfungsordnung (PO) für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften (M. A.) in der Fassung von 2007 und § 3 der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften (M. A.) in der Fassung von 2007.

Frau/ Herr _____

Matrikelnummer _____

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

Tel _____ eMail _____

Ich melde mich hiermit an

für die Ableistung des Projektpraktikums im Kompetenzbereich „Intervention/Evaluation“ im Studienschwerpunktim Sommer-/ Wintersemester _____ (s. Zusage eines Praktikumsplatzes)

Unterschrift des Studierenden:

Der/ die oben genannte Studierende erhält die Gelegenheit, an unserer Einrichtung

Name der Einrichtung

Anschrift der Einrichtung

in der Zeit von _____ bis _____ ein Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Intervention/ Evaluation“ im Umfang von 5 Wochen ordnungsgemäß abzuleisten.

Betreuender Mentor/ betreuende Mentorin ist Frau/Herr _____

Tel-Nr.
eMail-Adresse

Datum/ Unterschrift des Leiters/ der Leiterin der Einrichtung/ggf. Stempel d. Einrichtung

Genehmigung des Praktikums

Datum/ Unterschrift der für das Modul verantwortlichen Lehrperson/ Institutsstempel

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 11.06.2008 die nachstehende fachspezifische Anlage Chemie zum Bachelorstudiengang Technical Education beschlossen. Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik hat am 16.01.2008 die nachstehenden fachspezifischen Anlagen Mathematik und Physik beschlossen. Das Präsidium hat die fachspezifischen Anlagen am 13.08.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Bachelorstudiengang Technical Education; Fachspezifische Anlagen Chemie, Mathematik und Physik

b.) Chemie

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
CTL-I	Allgemeine Chemie V/Ü (4/2 SWS)	Klausur (2 h)	Keine ¹	15 LP	270 h
	Allgemeine Chemie Praktikum ² P (8 SWS)	Praktikumsleistungen Kolloquium (30 min)			180 h
CTL-IIa ³ Analytische Chemie 1	Analytische Chemie I V (2 SWS)		Klausur (1 Std.)	6 LP	90 h
	Analytische Chemie I Qualitative Analyse P/S (4 SWS)	Praktikumsleistungen			90 h
CTL-IIb ⁴ Analytische Chemie 2	Analytische Chemie II V (2 SWS)		Klausur (1 Std.)	7 LP	90 h
	Analytische Chemie II Qualitative Analyse P/S (4 SWS)	Praktikumsleistungen			120 h
CTL-III	Anorganische Chemie I V/Ü (4/1 SWS)		Klausur (3 h)	5 LP	150 h
CTL-VII	Organische Chemie I V/Ü (3/2 SWS)		Klausur (3 h)	6 LP	180 h
FC I ⁵	Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie (V/S) 2 SWS	Studienleistung ⁶	Referat oder Klausur (3 h) ^{7, 8}	4 LP	60 h
	Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment (P/S) 2 SWS	Praktikumsleistungen			60 h

¹ Die Modulprüfung setzt sich aus einer Klausur zur V + Ü „Allgemeine Chemie“ und einem Kolloquium zum P „Allgemeine Chemie“ zusammen. Für die Vergabe der Leistungspunkte müssen Klausur und Kolloquium bestanden werden.

² Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum im Modul CTL-I ist eine bestandene Klausur zur V+Ü „Allgemeine Chemie“. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

³ Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum im Modul CTL-II ist ein abgeschlossenes Modul CTL-I. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

⁴ Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum im Modul CTL-II ist ein abgeschlossenes Modul CTL-I. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

⁵ Leistungspunkte werden für Studien- und Prüfungsleistungen vergeben, sie setzen eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus.

⁶ Die zu erbringende Studienleistung nach Wahl des Lehrenden wird zu Beginn des Semesters durch Aushänge bekannt gegeben.

⁷ Nach Wahl der oder des Prüfenden.

⁸ Die Prüfungsleistung muss in einer der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen erbracht werden.

FC II	Anorg.-chemische Unterrichtsversuche (P/S) 2 SWS	Praktikumsleistungen Seminarvortrag mit Experiment	Referat ⁹	4 LP	60 h
	Spezielle Didaktik der Chemie, Teil 1 (S) 2 SWS				60 h
	Schulpraktikum			3 LP	90 h

Wiederholung von Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 1

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Klausuren in den Pflichtmodulen sind jeweils zum nächstmöglichen Prüfungstermin für diese Klausur zu wiederholen. Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen können als mündliche Prüfungen abgehalten werden.

⁹ Die Prüfungsleistung muss in einer der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen Didaktik der Chemie oder Methodik des Chemieunterrichts erbracht werden.

g.) Mathematik

Anmerkungen:

- Eine nicht bestandene Projekt- oder Bachelorarbeit kann einmal mit einer anderen Problemstellung, alle übrigen nicht bestandenen Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- Alle Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Wiederholungs-Prüfungszeitraum des übernächsten Semesters abzuschließen, ohne dass es einer erneuten Anmeldung bedarf.
- Nach einer gescheiterten ersten Wiederholungsprüfung wird eine Studienberatung empfohlen.
- Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt etwa 2-3 Minuten dauern.
- Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren etwa 10-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

Pflichtbereich

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Analytische Methoden für LbS	Analysis A (2 SWS) Übungen zur Analysis A (2 SWS)	Hausübungen	Klausur	15 LP	450 h
	Analysis B (2 SWS) Übungen zur Analysis B (2 SWS)	Hausübungen			
Algebraische Methoden für LbS	Lineare Algebra A (2 SWS) Üb. zur Lin. Algebra A (1 SWS)	Hausübungen	Klausur	15 LP	450 h
	Lineare Algebra B (2 SWS) Üb. zur Lin. Algebra B (1 SWS)	Hausübungen			
	Computeralgebra (2 SWS) Üb. zur Computer-algebra (1 SWS)	Klausur Hausübungen			

Wahlpflichtbereich

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte		Workload
Praktische Mathematik ¹	Numerische Mathematik I (4 SWS) Üb. zur Num. Math. I (2 SWS)	Hausübungen	Klausur	10 LP		300 h
Stochastische Methoden für LbS ¹	Stochastik A (2 SWS) Übungen zur Stochastik A (1 SWS)	Klausur Hausübungen	Mündliche Prüfung	10 LP		300 h
	Stochastik B (2 SWS) Übungen zur Stochastik B (1 SWS)	Hausübungen				
Lehren und Lernen im Mathematikunterricht	Schulgeometrie vom höheren Standpunkt (2 SWS)	Klausur		4 LP	10 LP	120 h
	Übung zur Schulgeometrie (1 SWS)					
	Einführung in die Fachdidaktik (2 SWS)		Mündliche Prüfung	6 LP		180 h
	Weitere didaktische Veranstaltung aus dem Lehrangebot der Mathematik (2 SWS)					

¹ Eines der beiden Module ist zu wählen.

h.) Physik

Anmerkungen:

- Eine nicht bestandene Projekt- oder Bachelorarbeit kann einmal mit einer anderen Problemstellung, alle übrigen nicht bestandenen Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- Alle Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Wiederholungs-Prüfungszeitraum des übernächsten Semesters abzuschließen, ohne dass es einer erneuten Anmeldung bedarf.
- Nach einer gescheiterten ersten Wiederholungsprüfung wird eine Studienberatung empfohlen.
- Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt etwa 2-3 Minuten dauern.
- Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren etwa 10-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Workload
Einführendes Modul der Physik	Rechenmethoden der Physik	Übungen	Klausur	11 LP	330 h
	Physik (mit Experimenten) I				
	Übungen zur Physik				
Experimentalphysik	Physik (mit Experimenten) II	Übungen	Mündliche Prüfung	26 LP	780 h
	Übungen zur Physik II				
	Physik (mit Experimenten) III	Übungen			
	Übungen zur Physik III				
	Anfängerpraktikum I	Laborübungen			
	Anfängerpraktikum II	Laborübungen			
Physik kommunizieren	Proseminar		Mündliche Prüfung	3 LP	90 h
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	Einführung in die Fachdidaktik Physik	Jeweils eine Präsenzübung oder Hausübung oder Schulübung	Mündliche Prüfung	10 LP	300 h
	Übung zur Einführung in die Fachdidaktik Physik				
	Lernen von Physik				
	Lehren von Physik				

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.07.2008 die nachstehende Anlage 3 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie beschlossen. Das Präsidium hat die Anlage am 13.08.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie: Anlage 3

Anlage 3

Anteil der Modulprüfungen im Bachelorstudium

Pflichtbereich									
Modulprüfung (Modul)	Teilbereich	Semester						Workload	CP
		1	2	3	4	5	6		
Einführung in die Biologie Zell- u. Entw.-biologie I		X						150	5
Einführung in die Biologie Genetik		X						150	5
Einführung in die Biologie Allg. Botanik		X						150	5
Zoologische Systematik und Artenkenntnis		X						180	6
Allgemeine und Bio-anorganische Chemie		X						180	6
Physik für Biologen		X	X					180	6
Grundlagen der Ökologie			X					180	6
Spezielle Botanik			X					180	6
Org. Chemie und Chem. Rechnen			X					180	6
Allgemeine Zoologie u. Verhaltensbiologie			X	X				180	6
Funktionsmorphologie tierischer Organismen				X				180	6
Tier- und Humanphysiologie I				X				180	6
Mikrobiologie I				X				180	6
Biochemie I				X				180	6
Zell- u. Entwicklungsbiologie II					X			180	6
Tier- und Humanphysiologie II					X			180	6
Mikrobiologie II					X			180	6
Pflanzenphysiologie					X			180	6

Biomathematik				X			120	4
Kommunikationskompetenzen					X		180	6
Evolution photosynth.aktiver Organismen					X		180	6
Molekulare Genetik					X		180	6
Biochemie II					X		180	6
Biolog. Forschung am Standort Hannover		X		X			180	6
Verantwortung in der Biologie	Teil I: Molekularbiologie			X			120	4
	Gentechnik und Biomedizin					X		
	Teil II: Wissenschaftsethik					X	120	4
	Versuchstierkunde					X		
Seminar und Bachelorarbeit						X	450	15
Summe der CP im Pflichtbereich								162

Wahlpflichtbereich (WP)					
Modul	Semester			Workload	CP
	5.	und	6.		
Allgemeine und Molekulare Mykologie				180	6
Pflanzenbiochemie				180	6
Ökomorphologie der Pflanzen				180	6
Bodenkunde				180	6
Grundwasser- und Höhlenbiologie				180	6
Gewässerökologie				180	6
Ultrastruktur der Zelle				180	6
Einführung in die Raster-Elektronenmikroskopie				180	6
Einführung in die molekulargenetischen Arbeitsmethoden in der Ökologie und Evolutionsbiologie				180	6
Computeranalyse von DNA- und Proteinsequenzen				180	6
Neurobiologie				180	6
Virologie				180	6
Verhaltensökologie und Naturschutzbiologie tropischer Vertebraten				180	6
Biodiversität				180	6
Bioinformatik				180	6
Zelluläre und molekulare Biochemie				180	6
Synökologie				180	6

Wahl von 3 Modulen mit insgesamt 18 CP

Einführung in die Entomologie		180	6
Meeresbiologischer Kurs Helgoland		180	6
Berufspraktikum		180	6
Klassische Lerntheorien		180	6
Physiologie des Magen-Darm-Traktes		180	6
Tumorbiologie/Molekulare Pathologie		180	6
Grundlagen der Fließgewässerbewertung und der biologischen Abwasserreinigung		180	6
Immunologie		180	6
		Summe der CP aus Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich	180

Weitere wählbare Modulangebote des Wahlpflichtbereiches sind im jeweils aktuellen Modulkatalog aufgeführt.

Aus dem Wahlpflichtbereich müssen 3 Module mit insgesamt 18 CP belegt werden. Die Wahl weiterer Module ist freigestellt.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 14.07.2008 (Az.: 21 B.5 - 74503-115) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG nachstehende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Religion im kulturellen Kontext genehmigt. Die Ordnung ist mit Aushang vom 28.07.2008 bekannt gemacht worden und damit zum 29.07.2008 in Kraft getreten.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Religion im kulturellen Kontext

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat am 23.04.2008 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Religion im kulturellen Kontext.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben
- (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Religion im kulturellen Kontext ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem relevanten Fach bzw. in einer relevanten Fächerkombination oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Als relevante Fächer bzw. Fächerkombinationen gelten Religionswissenschaft, evangelische oder katholische Theologie, Sozialwissenschaften. Studierende mit einem Abschluss aus anderen kultur- und geisteswissenschaftlichen Fächern müssen über vertiefte Kenntnisse im Themenfeld Religion und Religionen und/oder Glaubensvorstellungen verfügen (im Umfang von mindestens 30 LP). Erwartet werden zudem Grundkenntnisse hermeneutischer oder empirischer sozialwissenschaftlicher Methoden (im Umfang von mindestens 10 LP). Die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse sind über das Diploma-Supplement des Bachelorzeugnisses nachzuweisen;

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie

b) den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen in Englisch sowie in mindestens einer weiteren fachbezogenen Fremdsprache durch Zeugnisse einer weiterführenden Schule oder gleichwertige Urkunden. Statt des Englischen kann auch eine andere fachbezogene Fremdsprache nachgewiesen werden. Im

Zweifelsfall entscheidet die Auswahlkommission.

c) den Nachweis der besonderen Motivation für den Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 83,33 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
3. über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 1 Punkt bewertet wird. Dabei wird für jeden der drei Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird über DSH 2 oder TestDaF TDN 4 geführt.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Religion im kulturellen Kontext beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 b,
- e) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4,
- d) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 5.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 4 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ablauf der Frist für die Rückmeldung für das zweite Semester im Masterstudiengang bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Religion im kulturellen Kontext

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag der am Studiengang beteiligten Fächer gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber,
- c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 4
- d) Aufstellung der Ranglisten.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten und entsprechend dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum 30. September abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt am 1. Oktober und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 11.08.2008 (Az.: 21 B.5 - 74534/03-07(1) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG sowie § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die nachstehende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 23.04.2008 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien. Die Fächerwahl richtet sich nach Anlage 1.
- (2) Der Zugang ist nur möglich, wenn freie Plätze für das Studium des entsprechenden Unterrichtsfachs zur Verfügung stehen.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 und in der Anlage 2 geregelt.
- (4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt für die Sekundarstufe II, erfolgreich abgeschlossen hat

oder

b)

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt

oder

c)

- für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist und mindestens die für das zweite Semester vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang erbracht hat.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss (§ 5).

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Ergänzungsstudiengang beginnt zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerberinnen und Bewerber.

bungstermins.

(2) ¹Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen. ²Im Fall einer Bewerbung nach § 2 Spiegelstrich 3 ist abweichend zu Satz 1 eine Immatrikulationsbescheinigung in dem betreffenden Masterstudiengang und Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen bis einschließlich des zweiten Semesters im Masterstudiengang zu erbringen.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach § 2 sowie die fachbezogenen Zugangsvoraussetzungen nach Anlage 2 nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:

- Gruppe 1: Fach Chemie
- Gruppe 2: Fach Darstellendes Spiel
- Gruppe 3: Fach Deutsch
- Gruppe 4: Fach Englisch
- Gruppe 5: Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik
- Gruppe 6: Fach Katholische Religion
- Gruppe 7: Fach Mathematik
- Gruppe 8: Fach Philosophie
- Gruppe 9: Fach Physik
- Gruppe 10: Fach Sport

Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach dem in der Bewerbung genannten Fach.

(3) Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer eigenen Rangliste. Maßgebend für die Rangfolge ist eine Kombination aus der Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums nach § 2 bzw. der Note aus den Ergebnissen der bisherigen Modulprüfungen im noch nicht abgeschlossenen Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien, für den die Bewerberin/ der Bewerber an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität immatrikuliert ist, und einem Motivationsschreiben, in dem sich die Bewerberin/ der Bewerber dazu äußert

- a) welches allgemeine Interesse an der ergänzenden Ausbildung von Lehrkräften bzw. angehenden Lehrkräften in dem betreffenden Fach besteht,
- b) welche Voraussetzungen sie/ er aus seinem bisherigen Bildungsgang für den Ergänzungsstudiengang in dem betreffenden Fach mitbringt,
- c) welche Vorstellungen sie/ er im Hinblick auf das (künftige) Berufsfeld Schule mit dem Ergänzungsstudiengang verbindet.

Für eine differenzierte und im Hinblick auf das Studienziel überzeugende Darstellung wird pro Kriterium a) – c) ein Punkt vergeben, maximal drei Punkte für das Motivationsschreiben insgesamt.

(4) Die Position der Bewerberin/des Bewerbers auf der Rangliste für die jeweilige Gruppe nach § 4(2) ergibt sich aus seiner Punktzahl für die Kombination der beiden Zulassungskriterien nach § 4 (3). Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangggleichheit, entscheidet das Los.

Note	Punktzahl
1,00 – 1,50	4
1,51 - 2,50	3
2,51 – 3,50	2
ab 3,51	1
Motivationsschreiben	0 bis 3

(5) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien

(1) Zuständig für den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien ist der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. Die Vertreterin/ der Vertreter der Hochschule für Musik und Theater in diesem Ausschuss hat in allen den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien betreffenden Fragen nur beratende Stimme.

(2) Die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät und die Zentrale Einrichtung Biologie und die Hochschule für Musik und Theater bilden einen Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien.

(3) Dem Zulassungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens drei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören, wenigstens ein Mitglied muss der Hochschule für Musik und Theater angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultäten bzw. der entsprechenden Gremien eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule nach positivem Auswahlverfahren einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag an den Zulassungsausschuss durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Fächer

Chemie
 Darstellendes Spiel
 Deutsch
 Englisch
 Evangelische Theologie und Religionspädagogik
 Katholische Religion
 Mathematik
 Philosophie
 Physik
 Sport

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Fach	Fachbezogene Zugangsbedingungen
Darstellendes Spiel	Zum Fach kann zugelassen werden, wer eine künstlerische Aufnahmeprüfung entsprechend der Ordnung über den Zugang zum Fach „Darstellendes Spiel“ im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang bestanden hat.
Englisch	Für den Zugang zum Fach Englisch ist der Nachweis für zwei weitere Fremdsprachen zu erbringen.
Evangelische Theologie	Für den Zugang zum Fach Evangelische Religion sind das Graecum oder fachbezogene Griechischkenntnisse sowie das kleine Latinum nachzuweisen.
Deutsch	Für den Zugang sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen.
Katholische Religion	Für den Zugang zum Fach Katholische Religion sind das Graecum oder fachbezogene Griechischkenntnisse sowie das kleine Latinum nachzuweisen.
Philosophie	Für das Fach Philosophie sind das Latinum sowie der Nachweise einer neueren Fremdsprache zu erbringen.

Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch:

- (1) das Abiturzeugnis,
 - (2) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
 - (3) ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule,
 - (4) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, die mindestens Kenntnisse nach Ziffer (2) vermittelt,
 - (5) Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule
- oder
- (6) weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Ziffer (2) vergleichbar sind.

Fachbezogene Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an zu ihrem Erwerb eingerichteten Lehrveranstaltungen einer Hochschule, durch einen der oben aufgeführten Nachweise oder durch den Nachweis über das Kleine Latinum, das Latinum, das Große Latinum oder das Graecum.

Schließung des Diplomstudienganges Architektur

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 30.07.2008 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 16.07.2008 zum WS 2008/09 den Diplomstudiengang Architektur geschlossen.

Die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Fakultät für Mathematik und Physik und die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben die nachstehende Gemeinsame Ordnung für die Promotion zur Doktorin der Naturwissenschaften oder zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 20.08.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Gemeinsame Ordnung
der Naturwissenschaftlichen Fakultät,
der Fakultät für Mathematik und Physik und
der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik
für die Promotion zur
Doktorin der Naturwissenschaften oder zum
Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

§ 1

**Verleihung des akademischen Grades
Dr. rer. nat.**

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (im Folgenden Leibniz Universität Hannover genannt) verleiht durch die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Fakultät für Mathematik und Physik und die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik (im Folgenden die Fakultäten genannt) auf Grund eines Promotionsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Ordnung den akademischen Grad „Doktorin der Naturwissenschaften“ oder „Doktor der Naturwissenschaften“ (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.).

§ 2

Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen bestehen aus der Dissertation und wahlweise der mündlichen Doktorprüfung oder der Disputation.

(2) Die Dissertation ist eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbständig verfasste wissenschaftliche Abhandlung auf naturwissenschaftlichem Gebiet (hier und im Folgenden als die im Anhang aufgeführten Fächerkategorien zu verstehen), welche einen wissenschaftlichen Fortschritt darstellt. Die Dissertation muss ein zusammenhängendes Fachthema behandeln und eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten. Wissenschaftliche Publikationen können Bestandteil einer Dissertation sein. Besteht die Dissertation aus mehreren wissenschaftlichen Arbeiten, so ist eine Darstellung der Leitlinien der eingereichten Arbeiten in einem angemessenen Umfang beizufügen. Bei mehreren Autorinnen oder Autoren solcher wissenschaftlicher Arbeiten muss der Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden zweifelsfrei erkennbar sein. Teile der Dissertation können bereits vor deren Einreichung veröffentlicht sein.

(3) Die mündliche Doktorprüfung erstreckt sich auf ein Hauptfach (§ 9 Abs. 4) und ein Nebenfach (§ 9 Abs. 5). Die mündliche Prüfung im Hauptfach dient dem Nachweis, dass die Doktorandin oder der Doktorand dieses in angemessener Breite und Tiefe beherrscht. Hierzu gehört die Fähigkeit, die Problemstellung und die Ergebnisse der Dissertation kritisch zu diskutieren und in das Gesamtgebiet des Hauptfaches einzuordnen. Durch die mündliche Prüfung im Nebenfach soll festgestellt werden, ob die Doktorandin oder der Doktorand darin vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse besitzt und moderne Entwicklungen überblickt.

(4) Die Disputation umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag, der die wesentlichen Inhalte der Dissertation wiedergibt, und eine anschließende Diskussion. Die Disputation soll zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand in der Lage ist, die Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation kritisch zu diskutieren und in das wissenschaftliche Umfeld einzuordnen. Hierzu gehört die Fähigkeit, in dem von der Dissertation hauptsächlich berührten Fachgebiet vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse darzustellen und zu erläutern.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion zum Dr. rer. nat. setzt voraus

a) ein ordnungsgemäßes naturwissenschaftliches Studium, das mit einer bestandenen Diplomprüfung, Masterprüfung, staatlichen Abschlussprüfung oder einer äquivalenten Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurde, oder

b) ein ordnungsgemäßes Studium für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in zwei naturwissenschaftlichen Schulfächern (z. B. Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik, Physik, Lebensmittelwissenschaften), das mit der bestandenen Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurde.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen und ein mindestens achtsemestriges abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweisen, richten einen begründeten Antrag auf Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen an die Dekanin oder den Dekan. Für die Gleichwertigkeit des Abschlussexamens einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventinnen oder -absolventen können auf ihren begründeten Antrag an den Dekan oder die Dekanin zur Promotion zugelassen werden, wenn sie nach einem in der Regel zweisemestrigen Studium an der Leibniz Universität Hannover Kenntnisprüfungen nach Absatz 5 erfolgreich abgelegt haben. Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen, die einen konsekutiven, zehensemestrigen Studiengang abgeschlossen haben, soll das zweisemestrige Studium an der Leibniz Universität Hannover erlassen werden.

(4) Ein Antrag auf Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 oder 3 soll vor Beginn der Arbeit an der Dissertation schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät gerichtet werden, an der die Promotion erfolgen soll. Diese oder dieser übernimmt das Verfahren zur Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen und informiert gegebenenfalls die weiteren, vom Antrag betroffenen Fakultäten. Dem Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber die Unterlagen über das bisherige Studium und eine Erklärung beizufügen, ob sie oder er sich einer akademischen oder staatlichen Abschlussprüfung eines naturwissenschaftlichen Studiums erfolglos unterzogen hat. Im Antrag sind gegebenenfalls die erbrachten Prüfungsleistungen anzugeben, deren Gleichwertigkeit zu einer Kenntnisprüfung festgestellt werden soll. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der oder des für die Betreuung des Doktoranden vorgesehenen Hochschullehrerin oder Hochschullehrers beizufügen.

(5) Bewerberinnen oder Bewerber nach den Absätzen 2 und 3 haben Kenntnisprüfungen in drei Fächern abzulegen. Durch die Kenntnisprüfungen soll nachgewiesen werden, dass sie oder er die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, wie sie in einem abgeschlossenen mindestens achtsemestrigen naturwissenschaftlichen Studiengang an der Leibniz Universität Hannover erworben werden können. Die Bewerberin oder der Bewerber kann im Antrag nach Absatz 4 Vorschläge für die Fächer der Kenntnisprüfung machen. Früher erbrachte Prüfungsleistungen sind angemessen anzurechnen und können Kenntnisprüfungen ersetzen. Der Fakultätsrat entscheidet über die Fächer der Kenntnisprüfung und setzt die Prüferinnen und die Prüfer fest. Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Bewerberin oder der Bewerber vereinbart mit den Prüferinnen und Prüfern Prüfungstermine. Im Anschluss an die Prüfung teilen die Prüferinnen und Prüfer dem Prüfling mündlich und der Dekanin oder

dem Dekan schriftlich das Ergebnis der Prüfung mit. Die Kenntnisprüfungen sollen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung des Fakultätsrates abgeschlossen sein. Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.

§ 4

Zulassung zur Promotion

(1) Ein Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten. Dieses soll zu Beginn der Arbeiten an der Dissertation, mindestens jedoch drei Monate vor Abgabe der Dissertation, geschehen. In dem Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber das Arbeitsthema ihrer oder seiner Dissertation anzugeben. Das Arbeitsthema der Dissertation soll von der Bewerberin oder dem Bewerber im Einvernehmen mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Leibniz Universität Hannover oder der naturwissenschaftlichen Disziplinen der Medizinischen Hochschule Hannover und der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover festgelegt werden. Dem Antrag ist eine Projektskizze über die geplante Dissertation anzufügen.

(2) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne dieser Promotionsordnung sind Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten einer wissenschaftlichen Hochschule. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche durch ein Programm einer Forschungsförderungseinrichtung mit externer Begutachtung gefördert werden und deren entsprechende Beantragung zuvor durch den Fakultätsrat befürwortet wurde, werden in Bezug auf die Promotionsberechtigung, d.h. die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden, den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Leibniz Universität Hannover gleich gestellt..

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Promotion hat die Bewerberin oder der Bewerber beizufügen:

- a) einen Lebenslauf einschließlich des Bildungsganges, gegebenenfalls ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- b) die Nachweise (in beglaubigter Fotokopie), dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt sind;
- c) eine Erklärung, ob er oder sie bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät beantragt hat, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben darüber,
- d) eine das Arbeitsthema enthaltende Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der in § 4 (1) genannten Hochschule, für eine angemessene wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden zu sorgen. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, handelt es sich um eine extern anzufertigende Dissertation.

Die Fakultät, an die ein solcher Zulassungsantrag gerichtet wird, ist für das Promotionsverfahren zuständig.

(4) Über die Zulassung zur Promotion beschließt die zuständige Fakultät. Der Antrag auf Zulassung zur Promotion und die beigefügten Unterlagen verbleiben bei der Fakultät. Die Fakultät kann Bewerbern mit extern angefertigter Dissertation die Zulassung verwehren, wenn eine sachgerechte wissenschaftliche Beurteilung der Dissertation nicht möglich erscheint.

(5) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner Dissertation.

§ 5

Internationale Promotionsverfahren

Im Falle gemeinsamer Promotionsverfahren der Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik oder der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Leibniz Universität Hannover mit ausländischen Hochschulen wird der betreffende Fakultätsrat ermächtigt, Einzelfallregelungen zu treffen. Diese dürfen hinsichtlich der Anforderungen dieser Promotionsordnung nicht nachstehen.

§ 6

Antrag auf Promotion und Abgabe der Dissertation

(1) Ein Antrag auf Promotion zum Dr. rer. nat. setzt die Zulassung zur Promotion voraus und ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät (§ 4 Abs. 1) zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

a) Vier identische Ausfertigungen einer Dissertation in Maschinenschrift. Die Dissertation soll in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein. Auf einen begründeten Antrag hin kann die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. Vorschriften zur Gestaltung des Titelblattes sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Dissertation enthält am Anfang eine Kurzzusammenfassung in deutscher und einen Abstract in englischer Sprache (jeweils eine Seite). Diese sind auch in elektronisch lesbarer Form einzureichen. Die Dissertation soll am Schluss einen kurzen Lebenslauf einschließlich Bildungsgang enthalten. Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht worden sein.

- b) Eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die Dissertation selbständig verfasst und die benutzten Hilfsmittel und Quellen sowie gegebenenfalls die zu Hilfsleistungen herangezogenen Institutionen vollständig angegeben hat.
- c) Eine Erklärung, dass die Dissertation nicht schon als Masterarbeit, Diplomarbeit oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet worden ist.
- d) Eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Publikationen der Doktorandin oder des Doktoranden.
- e) Vorschläge zur Referentenbestimmung, zum Prüfungskollegium sowie spätestens mit Ende der Auslegungsfrist zu Ort und Zeitpunkt der Prüfung.

(2) Mit dem Antrag auf Promotion gibt die Doktorandin oder der Doktorand eine unwiderrufliche Erklärung darüber ab, ob sie oder er die mündliche Prüfung (§ 9) oder die Disputation (§ 10) wählt. Wird die mündliche Prüfung gewählt, so sind zwei von ihr oder ihm gewählte Prüfungsfächer (§ 9 Abs. 4 und 5) anzugeben. Hauptfach ist das Prüfungsfach, dem der Gegenstand der Dissertation in seinen wesentlichen Teilen zuzuordnen ist.

(3) Der Antrag auf Promotion, eine Ausfertigung der eingereichten Dissertation und die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der zuständigen Fakultät.

(4) Der Antrag auf Promotion kann zurückgezogen werden, solange noch kein Referat über die Dissertation erstattet ist.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Zur Eröffnung des Promotionsverfahrens bestimmt die zuständige Fakultät für die Prüfung der Dissertation eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer (§ 4 Abs. 2) für das von der Dissertation hauptsächlich berührte naturwissenschaftliche Fach an der Leibniz Universität Hannover, der Medizinischen Hochschule Hannover oder der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover als Referentin oder Referenten.

In Ausnahmefällen kann innerhalb von drei Jahren nach ihrem oder seinem Weggang auch eine ehemalige Hochschullehrerin oder ein ehemaliger Hochschullehrer einer der drei genannten wissenschaftlichen Hochschulen als Referentin oder Referent bestimmt werden. Außerdem benennt die zuständige Fakultät zur Prüfung der Dissertation eine oder mehrere Hochschullehrerinnen oder einen oder mehrere Hochschullehrer der genannten oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen mit Promotionsrecht als Korreferentinnen oder Korreferenten. Referentinnen, Referenten, Korreferentinnen und Korreferenten haben im Promotionsverfahren mit Ausnahme der Bestimmung nach § 7 (5) dieselben Rechte; sie werden im Folgenden zusammen als Referentinnen oder Referenten bezeichnet.

(2) Sofern die Dissertation das Fachgebiet einer anderen als der nach § 4 zuständigen Fakultät berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden geboten erscheint, ist eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der betreffenden Fakultät als Korreferentin oder Korreferent zu benennen.

(3) Wenn die Dissertation von einer Persönlichkeit angeregt und betreut worden ist, die keiner Hochschule angehört, kann diese zur Erstattung einer gutachterlichen Stellungnahme aufgefordert werden.

(4) Wenn von der Doktorandin oder dem Doktoranden die mündliche Prüfung gewählt wurde, beschließt die Fakultät über die gewählte Fächerkombination.

(5) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt die zuständige Fakultät für die mündliche Prüfung (§ 9) oder die Disputation (§ 10) ein Kollegium aus mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern als Prüfende ein und überträgt einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der zuständigen Fakultät den Vorsitz. Mindestens zwei Prüfende müssen hauptamtlich an einer der in

§ 4 Abs. 1 genannten Hochschulen tätig sein. Zum Kollegium gehören für die mündliche Prüfung in der Regel zwei Prüfende für das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Hauptfach und mindestens eine Prüfende oder ein Prüfender für das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Nebenfach. Die Referentin oder der Referent kann Prüfende oder Prüfender, aber nicht Vorsitzende oder Vorsitzender sein. Wurde nach Abs. 3 eine Persönlichkeit, die keiner Hochschule angehört, zur Erstattung einer gutachterlichen Stellungnahme aufgefordert, soll diese Person zur beratenden Mitwirkung im Prüfungskollegium gebeten werden.

§ 8

Beurteilung der Dissertation

(1) Die Referentinnen oder Referenten prüfen einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt oder nicht anerkannt werden kann.

(2) Jede Referentin und jeder Referent erstattet ein schriftliches Referat und empfiehlt darin entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und begründet die Empfehlung. Falls die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich ein begründeter Vorschlag für die Note zu machen. Als Noten gelten:

ausgezeichnet	= 0
sehr gut	= 1
gut	= 2
genügend	= 3

(3) Die Vergabe der Note "ausgezeichnet" als Gesamtnote der Dissertation setzt voraus, dass alle Referentinnen und Referenten diese Note vorschlagen.

(4) Die Dissertation und die Referate sowie etwaige Gutachten werden mindestens zwei Wochen lang in der Regel innerhalb der Vorlesungszeit zur Einsichtnahme für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der in § 1 genannten Fakultäten im Geschäftszimmer der zuständigen Fakultät ausgelegt. Eine entsprechende Benachrichtigung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät. Jedes Mitglied dieses Personenkreises hat das Recht, während der Auslegefrist gegen eine vorgeschlagene Beurteilung der Dissertation Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten. Er hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(5) Sofern als Referentin oder Referent eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer unter § 1 nicht genannten Fakultät einer der in § 7 Abs. 1 Satz 1 genannten wissenschaftlichen Hochschulen benannt worden ist, haben die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät, der sie oder er angehört, im laufenden Promotionsverfahren dieselben Rechte wie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der in § 1 aufgeführten Fakultäten.

(6) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn alle Referentinnen und Referenten ihre Annahme empfohlen haben und wenn kein Einspruch gemäß § 8 Abs. 4 gegen die Annahme der Arbeit erfolgt ist.

(7) Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn alle Referentinnen und Referenten die Ablehnung empfohlen haben und dagegen kein Einspruch gemäß § 8 Abs. 4 erfolgt ist. Das Promotionsverfahren ist damit beendet, und die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät teilt dies der oder dem Betroffenen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

(8) Wenn über die Annahme der Dissertation im Verfahren nach § 8 Abs. 6, 7 nicht entschieden ist, setzt die zuständige Fakultät dazu ein Kollegium von mindestens fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ein. Diesem müssen die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät als Vorsitzende oder

Vorsitzender und die Referentinnen und Referenten angehören. Die zuständige Fakultät ernennt gegebenenfalls weitere, möglichst auswärtige Korreferenten oder Korreferentinnen. § 8 Abs. 1, 2, 4, 5 gelten entsprechend. Nach Ablauf der Auslegefrist (§ 8 Abs. 4) der zusätzlich angeforderten Referate berät das Kollegium in nicht öffentlicher Sitzung unter Berücksichtigung aller vorliegenden Referate und aller gemäß § 8 Abs. 4 eingegangenen Einsprüche. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Kollegium beschließt über die Annahme der Arbeit. Im Falle der Annahme legt das Kollegium die Bewertung fest. Wenn eine sofortige Annahme nicht erfolgen kann, aber nach der Erfüllung von Auflagen, die die wissenschaftliche Arbeit betreffen, mit dem erfolgreichen Abschluss der Arbeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu rechnen ist, beschließt das Kollegium zunächst nur über die zu erfüllenden Auflagen. Dabei ist ein angemessener Zeitraum zur Erfüllung der Auflagen festzulegen. Der Zeitraum kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden aus triftigem Grund verlängert werden. Werden die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, gilt die Dissertation als nicht angenommen. Dieses wird der oder dem Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt. Nach der Erfüllung der Auflagen wird durch das Kollegium erneut über die Annahme der Dissertation und gegebenenfalls über ihre Bewertung entschieden. Wird die Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. Die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät teilt dies der oder dem Betroffenen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

§ 9

Mündliche Doktorprüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan alsbald einen Termin in der Regel in der Vorlesungszeit und einen Ort in den Räumen der zuständigen Fakultät für die mündliche Doktorprüfung fest, falls diese Prüfungsart gewählt wurde. Ort und Zeit der mündlichen Doktorprüfung werden der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie den Mitgliedern des Kollegiums nach § 7 Abs. 5 unter Nennung des Titels der Dissertation schriftlich mitgeteilt und darüber hinaus hochschulöffentlich an den Hochschulen gem. § 4 Abs. 1 bekannt gegeben. Zwischen Bekanntgabe und Prüfung müssen mindestens fünf Werktage liegen. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Prüfungskollegiums.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 4 Abs. 2 haben Zutrittsrecht zu den mündlichen Prüfungen. Weitere Zuhörerinnen oder Zuhörer können mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und der oder des Prüfungsvorsitzenden zugelassen werden.

(3) Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen. Die Prüfung beginnt mit einem Kurzvortrag von 15-20 Min. Dauer, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Dissertation zusammenfasst. Der Kurzvortrag ist in der Regel hochschulöffentlich; die oder der Prüfungsvorsitzende kann im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden nur die Teilnehmer entsprechend § 9 Abs. 2 zulassen. Das anschließende nichtöffentliche Prüfungsgespräch erstreckt sich auf das Hauptfach (§ 9 Abs. 4), und Nebenfach (§ 9 Abs. 5). Es dauert zusammenhängend mindestens 60 Minuten, höchstens 100 Minuten, davon mindestens 30 Minuten im Hauptfach. Die Prüfung im Hauptfach soll sich auf unterschiedliche Gebiete, darunter das von der Dissertation hauptsächlich berührte Fachgebiet erstrecken. Im Rahmen der mündlichen Doktorprüfung kann im Anschluss an die Prüfungen im Haupt- und Nebenfach jede oder jeder anwesende Hochschullehrerin oder Hochschullehrer Fragen zur Dissertation und zu den Prüfungsfächern stellen.

(4) Die als Hauptfach wählbaren Fächer müssen den im Anhang zur Promotionsordnung aufgeführten Fächerkategorien entstammen. Sie werden von der jeweils zuständigen Fakultät festgelegt.

(5) Die Fächer aus den Fächerkategorien des Anhangs sind als Haupt- und Nebenfächer frei kombinierbar. Die zuständige Fakultät kann durch Beschluss auch andere Fächer als Prüfungsfächer zulassen. Die Kombination von Fächern, die sich erheblich überschneiden ist nicht zulässig.

§ 10

Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan alsbald einen Termin in der Regel in der Vorlesungszeit und einen Ort in den Räumen der zuständigen Fakultät für die Disputation fest, falls diese Prüfungsart gewählt wurde. Ort und Zeit der Disputation werden der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie den Mitgliedern des Kollegiums nach § 7 Abs. 5 unter Nennung des Titels der Dissertation schriftlich mitgeteilt und darüber hinaus hochschulöffentlich an den Hochschulen gem. § 4 Abs. 1 bekannt gegeben. Zwischen Bekanntgabe und Prüfung müssen mindestens fünf Werktage liegen. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Prüfungskollegiums.

(2) Die Disputation ist hochschulöffentlich.

(3) Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen. Die Disputation beginnt mit einem Vortrag von maximal 45 Minuten Dauer, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Dissertation zusammenfasst und in das wissenschaftliche Umfeld einordnet. Nach Beendigung des Vortrags haben zunächst die Mitglieder des Kollegiums nach § 7 Abs. 5 das Recht, Fragen zum Thema und dem wissenschaftlichen Umfeld zu stellen. Im Anschluss daran wird den Anwesenden die Möglichkeit gegeben, Fragen zum Vortrag zu stellen. Die Dauer der Disputation soll mindestens 75 Minuten betragen, aber 120 Minuten nicht überschreiten.

§ 11

Beurteilung der mündlichen Prüfung oder der Disputation und Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Doktorprüfung oder der Disputation stellt das Prüfungskollegium in nicht öffentlicher Sitzung fest, ob und mit welchem Ergebnis die Doktorandin oder der Doktorand die mündliche Doktorprüfung oder die Disputation bestanden hat, mit welcher Note die Dissertation beurteilt wird und welches Gesamturteil über die Promotionsleistungen erteilt wird. Falls nach § 8 Abs. 8 bereits eine Note für die Dissertation vorliegt, ist diese zu übernehmen. Das Prüfungskollegium kann sich zuvor durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der mündlichen Doktorprüfung oder der Disputation teilgenommen haben, beraten lassen.

Dem Urteil jeder beteiligten Prüferin und jedes beteiligten Prüfers kommt gleiches Gewicht zu. Bei der Urteilsfindung ist im Falle der mündlichen Prüfung der Eindruck aus dem Kurzvortrag mit zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Disputation sind die Qualität des Vortrages und der thematische Bezug der gestellten Fragen mit zu berücksichtigen. Jedes Urteil ist durch Noten wie in § 8 Abs. 2 auszudrücken oder die jeweilige Prüfung als nicht bestanden zu werten. Bei der Festlegung der Note über die Dissertation kommt den Urteilen aller Referentinnen und Referenten gleiches Gewicht zu.

Bei der Festlegung des Gesamturteils über die Promotionsleistungen kommt dem Urteil über die Dissertation ein Gewicht von $\frac{2}{3}$ zu. Abhängig vom Gesamteindruck der jeweiligen Prüfungsleistungen kann das Prüfungskollegium als zusätzliche Bewertungsentscheidung das Ergebnis jeder zwischen zwei ganzen Noten liegenden Mittelbildung auf die nächstliegenden ganzen Noten gemäß § 8 Abs. 2 auf- oder abrunden. Das Gesamturteil ausgezeichnet darf nur vergeben werden, wenn die Dissertation und mündliche Prüfung bzw. Disputation jeweils mit ausgezeichnet bewertet wurden.

(2) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Prüfung fern oder bricht sie oder er die Prüfung ab, so gilt die Prüfung ohne Vorliegen einer ausreichenden Begründung als nicht bestanden. Im Falle einer ausreichenden Begründung legt die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung von § 9 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 1 einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Über die mündliche Prüfung bzw. die Disputation ist ein kurzes Protokoll zu führen. Es enthält neben Ort, Datum, Zeit des Beginns und des Endes der Prüfung

die Namen der Doktorandin oder des Doktoranden, der Prüfenden sowie im Falle der mündlichen Doktorprüfung weiterer Anwesender

den Titel der Dissertation

Feststellung des Bestehens der Prüfung

die Note der mündlichen Doktorprüfung oder der Disputation,

die Note der Dissertation,

die Gesamtnote der Promotionsleistungen.

Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungskollegiums unterzeichnet.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungskollegiums teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die in § 11 Abs. 3 genannten Ergebnisse unverzüglich mit und stellt ihr oder ihm eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Promotion aus.

(5) Wird die mündliche Doktorprüfung oder die Disputation als nicht bestanden gewertet, so kann die Doktorandin oder der Doktorand die mündliche Doktorprüfung oder die Disputation frühestens nach Ablauf von drei Monaten, spätestens nach zwölf Monaten einmal wiederholen.

(6) Das Promotionsverfahren ist beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines Jahres nach nicht bestandener mündlicher Doktorprüfung oder Disputation keine Wiederholung beantragt hat oder das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden ist. Die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Beendigung des Verfahrens mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

(7) Das Prüfungskollegium kann der Doktorandin oder dem Doktoranden Auflagen für die endgültige Fassung der zu veröffentlichenden Dissertation machen. Die Festlegung solcher Auflagen ist in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Die Erfüllung der Auflagen prüft und bescheinigt die oder der Vorsitzende des Kollegiums nach § 7 Abs. 5.

§ 12

Vervielfältigung der Dissertation

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach bestandener mündlicher Doktorprüfung oder Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die genehmigte Endfassung der Dissertation zu veröffentlichen. Die Vorschriften für die Veröffentlichung und Ablieferung der Dissertation, sowie die Anzahl der abzuliefernden Exemplare, setzt die zuständige Fakultät in Übereinstimmung mit den vom Senat der Leibniz Universität Hannover beschlossenen allgemeinen Richtlinien fest.

(2) Das Titelblatt ist dem Muster in der Anlage 2 entsprechend zu gestalten und soll in der Sprache der Dissertation abgefasst sein. Dabei werden die Begriffe "Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover", "Fakultät", "Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften" und "Dr. rer. nat." unverändert übernommen. Die Dissertation soll am Schluss einen kurzen Lebenslauf einschließlich Bildungsgang sowie gegebenenfalls eine Publikationsliste enthalten.

(3) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Ablieferungsfrist, so verfallen ihre oder seine im Verlaufe des Promotionsverfahrens erworbenen Rechte. Die vorläufige Bescheinigung nach § 11 Abs. 4 ist zurückzugeben. Auf einen begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden hin entscheidet die Dekanin oder der Dekan über eine angemessene Verlängerung der Frist zur Ablieferung.

§ 13

Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

(1) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 bzw. 4 angefertigt, von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover und von der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Leibniz Universität Hannover versehen. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung oder der Disputation datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichungspflicht nach § 12 und die sonstigen Pflichten nach Anlage 5 erfüllt hat.

(2) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 14

Erneuerung der Promotionsurkunde

Auf Antrag eines Mitgliedes der Fakultät kann die Promotionsurkunde zum fünfzigsten Jahrestag der mündlichen Doktorprüfung oder der Disputation auf Beschluss des zuständigen Fakultätsrates erneuert werden.

§ 15

Ehrenpromotion

(1) Die Leibniz Universität Hannover kann durch ihre Fakultäten gemäß § 1 die akademische Würde "Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber" (Doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) als Auszeichnung für hervorragende Leistungen auf naturwissenschaftlichem Gebiet verleihen.

(2) Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Leibniz Universität Hannover sein.

(3) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern gem. § 4 (2) der Leibniz Universität Hannover oder der naturwissenschaftlichen Disziplinen der Medizinischen Hochschule Hannover oder der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover zu stellen. Über die Verleihung entscheidet diejenige Fakultät, deren Gebiet von den zu würdigenden Leistungen hauptsächlich berührt wird.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover und von der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät eigenhändig unterzeichneten und mit dem Siegel der Leibniz Universität Hannover versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Ehrenpromovierten hervorzuheben sind.

(5) Von der Ehrenpromotion werden alle zuständigen Ministerien und alle wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt.

§ 16

Entzug des Doktorgrades

Der Entzug des Doktorgrades und das Verfahren dazu erfolgen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt sinngemäß auch für die akademische Würde "Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber".

§ 17

Änderung der Promotionsordnung

Zur Änderung dieser gemeinsamen Promotionsordnung bedarf es gleichlautender Beschlüsse aller Fakultäten gemäß § 1.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft. Alle früheren Promotionsordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

(2) Ist eine Doktorandin oder ein Doktorand gemäß einer früher gültigen Promotionsordnung zur Promotion zugelassen worden, so gilt diese Zulassung fort, und sie oder er hat bis zum Zeitpunkt des Antrages auf Promotion (§ 6) schriftlich zu erklären, dass sie oder er das Promotionsverfahren gemäß der zum Zulassungszeitpunkt gültigen fortsetzen will, wenn dies gewünscht wird.

(3) Die Frist zur Zulassung zur Promotion gem. § 4 (1) tritt sechs Monate nach der Bekanntgabe dieser Promotionsordnung in Kraft.

Anhang

Fächer aus folgenden Fächerkategorien sind naturwissenschaftliche Fächer im Sinne dieser Promotionsordnung und als Hauptfach nach § 6 (2) wählbar:

- Biologie
- Chemie
- Geowissenschaften
- Geographie
- Informatik
- Mathematik
- Physik

Anlage 1

Gestaltung des Titelblattes der der Fakultät vorgelegten Dissertation:

(Titel der Dissertation).....
Der (Fakultät) der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
zur Erlangung des Grades
Doktor/Doktorin* der Naturwissenschaften (* jeweils auswählen)
Dr. rer. nat.
vorgelegte Dissertation
von
.....
(ggf. zuvor erworbener Grad, z.B. Dipl.-Phys., Vorname, Nachname)
geboren am.....in.....

Anlage 2

Gestaltung des Titelblattes der von der Fakultät genehmigten Dissertation:

.....
(Titel der Dissertation)
Von der (Fakultät).....
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
zur Erlangung des Grades
Doktor/Doktorin* der Naturwissenschaften (*jeweils auswählen)
Dr. rer. nat.
genehmigte Dissertation
von
.....
(ggf. zuvor erworbener Grad, z.B. Dipl.-Phys., Vorname, Nachname)
geboren am.....in.....

(Erscheinungs- oder Druckjahr)

Rückseite des Titelblattes:

Referent/in:.....

Korreferent/in:.....

Tag der Promotion:.....

(Als Tag der Promotion gilt der Tag der mündlichen Prüfung oder der Disputation)

Anlage 3

Muster der Promotionsurkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
verleiht mit dieser Urkunde
durch die.....(Name der Fakultät).....
(Herrn bzw. Frau).....(Name der Doktorandin oder des Doktoranden).....
den Grad
Doktor/Doktorin* der Naturwissenschaften (* jeweils auswählen)
(Doctor rerum naturalium, Dr. rer. nat.).

(Sie bzw. Er) hat in einem Promotionsverfahren

durch (seine bzw. ihre) Dissertation
.....(Titel der Dissertation).....
sowie durch die mündliche Prüfung (seine bzw. ihre) wissenschaftliche Befähigung
erwiesen und dabei die Gesamtnote

.....
erhalten.

Am Promotionsverfahren haben als Referenten mitgewirkt:

.....
.....

Die Dissertation wurde mit.....bewertet.

Die mündliche Prüfung in als Hauptfach und als Nebenfach wurde
mit..... bewertet.

Hannover, den (Datum)

.....
**Die Präsidentin bzw. Der Präsident
der Gottfried Wilhelm Leibniz
Universität Hannover**

.....
**Die Dekanin bzw. Der Dekan
der (Name der Fakultät)**

Anlage 4

Muster der Promotionsurkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
verleiht mit dieser Urkunde
durch die.....(Name der Fakultät).....
(Herrn bzw. Frau).....(Name der Doktorandin oder des Doktoranden).....
den Grad
(Doktor bzw. Doktorin) der Naturwissenschaften
(Doctor rerum naturalium, Dr. rer. nat.).

(Sie bzw. Er) hat in einem Promotionsverfahren

durch (seine bzw. ihre) Dissertation
.....(Titel der Dissertation).....
sowie durch die Disputation (seine bzw. ihre) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und
dabei die Gesamtnote

.....
erhalten.

Am Promotionsverfahren haben als Referenten mitgewirkt:

.....
.....

Die Dissertation wurde mit.....bewertet.

Die Disputation wurde mit..... bewertet.

Hannover, den (Datum)

.....
**Die Präsidentin bzw. Der Präsident
der Gottfried Wilhelm Leibniz
Universität Hannover**
.....

.....
**Die Dekanin bzw. Der Dekan
der (Name der Fakultät)**

Anlage 5

Sonstige Pflichten:

Es ist eine Bescheinigung der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation über die ordentliche Rückgabe vorübergehend zur Verfügung gestellter Ressourcen einschließlich zugehöriger Unterlagen beizubringen.

Die nachstehende Ordnung zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit im Bachelorstudiengang Technical Education und Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen wurde von den Fakultätsräten der am Studiengang Master Lehramt an berufsbildenden Schulen beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wie folgt beschlossen:

- Fakultät für Architektur und Landschaft am 09.04.2008
- Naturwissenschaftliche Fakultät am 07.05.2008
- Fakultät für Elektrotechnik und Informatik am 16.06.2008
- Philosophische Fakultät am 02.07.2008
- Fakultät für Maschinenbau am 02.07.2008.

Das Präsidium hat die Ordnung am 13.08.2008 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit im Bachelorstudiengang Technical Education und Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

Bezug: Nds. MaVO-Lehr vom 08.11.2007 (Nds. GVBl. Nr. 33/2007, ausgegeben am 15.11.2007)

§ 1

Allgemeines

(1) Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen müssen eine berufspraktische Tätigkeit nachweisen (§ 6, Abs. 7 Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 08.11.2007).

(2) Die berufspraktische Tätigkeit wird nachgewiesen durch eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der für die zu studierende berufliche Fachrichtung als einschlägig bzw. förderlich gilt oder durch ein Praktikum von insgesamt 52 Wochen Dauer entsprechend den Bestimmungen der Anlage. Die anerkennenden Stellen legen fest, welche Ausbildungen als einschlägig bzw. förderlich gelten. Das Praktikum sollte in Betrieben und Einrichtungen durchgeführt werden, die nach Art und Ausstattung für die Berufsausbildung in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung geeignet sind.

(3). Das Praktikum soll dem Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen in Bereichen der beruflichen Erstausbildung dienen, Einblicke in die betriebliche Berufs- und Ausbildungssituation von Schülerinnen und Schülern berufsbildender Schulen ermöglichen, sowie Kenntnisse der Aufgaben von Facharbeitern vermitteln.

(4) Es wird dringend empfohlen, bereits bis zum Beginn des Bachelorstudiums mindestens 8 Wochen Praktikum zu absolvieren. Für die Immatrikulation zum Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen sind insgesamt 52 Wochen Praktikum nachzuweisen.

§ 2

Anerkennung, Anrechnung

(1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung einer berufspraktischen Tätigkeit.

(2) Auf das Praktikum können anteilig angerechnet werden, wenn die nachgewiesenen Tätigkeiten mit denen in der Anlage aufgeführten gleichwertig sind

1. eine abgeschlossene oder nicht abgeschlossene für die jeweilige Fachrichtung nicht einschlägige Berufsausbildung,
2. eine sonstige berufliche Tätigkeit,
3. Tätigkeiten im Rahmen des Dienstes bei der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz, im Zivil- und Ersatzdienst oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
4. schulische Bildungsgänge, die nicht als abgeschlossene Berufsausbildung gelten, die auf eine Berufsausbildung angerechnet werden oder eine berufliche Qualifikation vermitteln, bis zu 26 Wochen

(3) Berufspraktische Tätigkeiten von weniger als jeweils vier Wochen Dauer (Vollzeit) werden grundsätzlich nicht anerkannt. Auslandpraktika, können angerechnet werden, soweit sie nach dieser Ordnung gleichwertig sind.

(4) Die Praktikumsdauer schließt auch den auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen zu gewährenden Erholungsurlaub ein. Fehlzeiten von mehr als 3 Tagen Dauer bezogen auf vierwöchige Teilpraktika müssen nachgeholt werden.

§ 3

Nachweise

(1) Eine Berufsausbildung wird durch das Prüfungszeugnis, bzw. den Gesellen-,Gehilfen- oder Facharbeiterbrief) nachgewiesen.

(2) Ein Praktikum ist durch eine Bescheinigung des Betriebes oder der Institution nachzuweisen. Die Bescheinigung muss Angaben enthalten über

- die Art der Beschäftigung (Ausbildungsbereiche, Tätigkeiten),
- den Zeitraum, sowie die Dauer der einzelnen Beschäftigungsabschnitte,
- die wöchentliche Arbeitszeit (s. Formblatt).

(3) Jedes Praktikum ist zu dokumentieren. Näheres regeln die anerkennenden Stellen.

§ 4

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

Ausbildungsbereiche und zeitliche Gliederung der Praktika für die beruflichen Fachrichtungen

Tätigkeit in den Ausbildungsbereichen

1. Bautechnik

- Hochbau
- Ausbau
- Tiefbau

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich Hochbau abgeleistet werden.

2. Elektrotechnik

- Haus- und Gerätetechnik
- Anlagen und Betriebstechnik
- Kommunikationstechnik
- Informationstechnik

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Haus- und Gerätetechnik abgeleistet werden. Insgesamt müssen drei Ausbildungsbereiche absolviert werden.

3. Farbtechnik und Raumgestaltung

- Malerin und Lackiererin/Maler und Lackierer
- Fahrzeuglackiererin/ Fahrzeuglackierer
- Raumausstatterin/Raumausstatter
- Gestalterin für visuelles Marketing/ Gestalter für visuelles Marketing

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Malerin und Lackiererin/ des Malers und Lackierers abgeleistet werden.

4. Holztechnik

- Tischlerin/Tischler
- Holzmechanikerin/Holzmechaniker
- Zimmerin/Zimmerer

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Tischlerin/ des Tischlers abgeleistet werden.

5. Metalltechnik

- Metall- und Kunststoffverarbeitung
- Montage und Wartung von technischen Systemen
- Fertigung von Baugruppen

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich Metall- und Kunststoffverarbeitung abgeleistet werden.

6. Lebensmittelwissenschaft (Ernährung)

- Gastronomie
- Bäckerei oder Konditorei
- Fleischerei

Das Praktikum in den Ausbildungsbereichen umfasst jeweils die Produktion und den Verkauf/Service. Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich Gastronomie abgeleistet werden.

7. Ökotrophologie (Hauswirtschaft)

- Versorgung und Betreuung
hauswirtschaftlicher Betriebe und
Einrichtungen

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich Versorgung abgeleistet werden.

Der Studentische Rat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 09.07.2008 gemäß § 20 Abs. 3 NHG die nachfolgende Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Beitragsordnung am 20.08.2008 genehmigt. Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung setzt gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz den Beitrag der Studierenden zur Verfassten Studierendenschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Leibniz Universität) fest.

§ 2 Begriffsbestimmung

Der Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen.

- (1) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zur Durchführung ihrer allgemeinen Aufgaben erhält.
- (2) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihrer Verträge mit der GVH und der DB Regio AG über einen verbilligten Fahrausweis für Studierende (SemesterCard) erhält.
- (3) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihres Vertrages mit hannoverschen Fahrradwerkstätten zur kostengünstigen Nutzung der Fahrradwerkstätten durch Studierende erhält.

§ 3 Höhe

- (1) Der Teil zu § 2 Abs. 1 beläuft sich auf 09,09 €
- (2) Der Teil zu § 2 Abs. 2 beläuft sich für das Sommersemester 2008 auf 124,28 €, für das Wintersemester 2008/2009 auf 119,26 € und ab dem Sommersemester 2009 auf 130,00 € und ab dem Wintersemester 2008/2009 auf 119,26 €
- (3) Der Teil zu § 2 Abs. 3 beläuft sich auf 0,91 €

§ 4 Erhebung

- (1) Betragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Leibniz Universität. Studierende, die für das ganze Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Ab dem Sommersemester 2007 umfasst die Befreiung nur noch die Teile des § 2 Abs. 2 und Abs. 3.
- (2) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, haben den jeweils höchsten Betrag an der entsprechenden Hochschule zu zahlen.

§ 5 Änderungen

- (1) Änderungen von § 3 sind vom Studentischen Rat
 1. im Falle des § 3 Abs. 1 mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.
 2. im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
 3. im Falle des § 3 Abs. 3 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- (2) Sonstige Änderungen dieser Ordnung sind vom Studentischen Rat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität in Kraft.

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Die nachfolgende Dienstvereinbarung, unterzeichnet vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie vom Gesamtpersonalrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, ist abgeschlossen worden. Sie tritt zum 01.09.2008 in Kraft

Dienstvereinbarung zwischen der Leibniz Universität Hannover als Dienststelle und dem Gesamtpersonalrat der Leibniz Universität Hannover zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement gem. § 84 Abs. 2 SGB IX

1. Präambel

Das Eingliederungsmanagement gem. § 84 Abs. 2 SGB IX ist ein Angebot an alle Beschäftigten der Leibniz Universität Hannover (LUH) mit dem Ziel, die Gesundheit zu erhalten und zu fördern. Es leistet einen Beitrag, um Arbeitszufriedenheit und -motivation zu steigern.

Nach dem gemeinsamen Verständnis von Dienststelle und Personalrat ist das Eingliederungsmanagement Teil des Gesundheitsmanagements an der LUH. Im Rahmen des Eingliederungsmanagements werden individuelle Hilfen angeboten und die Arbeitsplatzsituation soll so gestaltet werden, dass die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt, erhalten und/oder verbessert werden kann. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung, dem Betriebsarzt und anderen Beteiligten des Gesundheitsmanagements.

2. Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten und Auszubildenden (im Weiteren: Beschäftigte) der Leibniz Universität Hannover.

3. Begriffsbestimmung

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) im Sinne dieser Vereinbarung ist die Zusammenfassung aller Maßnahmen, die dazu dienen, eine bestehende Arbeits-/Dienstunfähigkeit möglichst zu überwinden sowie einer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen.

4. Ziele der Dienstvereinbarung

Ziel ist die langfristige Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Beschäftigten über die gesamte Dauer des Berufslebens.

Zu den Zielen gehört weiterhin:

- die Überwindung und Vorbeugung erneuter Dienst-/ Arbeitsunfähigkeit
- der Erhalt der Arbeitsfähigkeit und Verhinderung des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Arbeitsleben
- die Vermeidung krankheitsbedingter Kündigungen
- die Vermeidung von Krankheiten und Behinderungen durch die Reduzierung betrieblich beeinflussbarer Krankheitsfaktoren
- die Vermeidung bzw. Reduzierung betrieblich beeinflussbarer Gesundheitsgefährdungen

5. Verfahren des betrieblichen Eingliederungsmanagements gem. § 84 Abs. 2 SGB IX

Beschäftigten, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind, ist ein Eingliederungsmanagement verbindlich anzubieten.

Die Personalverwaltung erhebt entsprechend § 84 Abs. 2 die Daten, aus denen hervorgeht, inwieweit Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig erkrankt sind. Sofern dieser Fall eintritt, teilt sie dies dem Eingliederungsteam mit.

Diese Beschäftigten erhalten vom Eingliederungsteam ein Schreiben (Anlagen 1, 2, 3), in dem sie über das BEM informiert werden, und in dem ihnen ein Angebot zu einem Eingliederungsgespräch mit einem Mitglied des Eingliederungsteams gemacht wird.

Bei Zustimmung zu diesem Gespräch, wird ein Termin nach Wiederaufnahme der Arbeit verabredet. Mit Zustimmung der/des Betroffenen kann dieses Gespräch auch schon während der Arbeitsunfähigkeit geführt werden. Den Beschäftigten wird empfohlen, sich vor ggf. anstehenden Rehabilitationsmaßnahmen vom Betriebsarzt beraten zu lassen, um tätigkeitsbezogene Aspekte mit berücksichtigen zu können.

Wünscht die/der Beschäftigte eine Fortsetzung des Verfahrens, findet ein nächstes Gespräch mit dem Eingliederungsteam und ggf. Experten statt. Es werden die weiteren Schritte verabredet und mögliche Maßnahmen einschließlich einer ggf. notwendigen Finanzierung erörtert sowie mit Zustimmung der Beteiligten geplant und umgesetzt.

5.1 Freiwilligkeit

Alle Maßnahmen des BEM setzen das Einverständnis der/des Betroffenen voraus. Sie werden unter seiner Mitwirkung eingeleitet und durchgeführt.

Die Teilnahme am BEM ist freiwillig. Wird ein Eingliederungsgespräch nicht gewünscht oder das Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt abgebrochen, darf dies nicht zu Lasten der/des Betroffenen gewertet werden.

Das Eingliederungsteam berät im Einzelfall ob bzw. wann ein erneutes Angebot gemacht wird oder andere Hilfen zur Überwindung bzw. Vorbeugung von Arbeitsunfähigkeit eingeleitet werden können.

6. Erweitertes Verfahren

Die LUH bietet - zunächst bis zum 31.12.2010 befristet - über die gesetzliche Regelung hinaus jeder erkrankten Mitarbeiterin und jedem erkrankten Mitarbeiter die Möglichkeit, das betriebliche Eingliederungsmanagement auf Wunsch in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Voraussetzungen des § 84 Abs. 2 SGB IX noch nicht erfüllt sind.

7. Daten- und Persönlichkeitsschutz

Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich für die in dieser Vereinbarung genannten Ziele des BEM verwandt werden.

7.1 Vertraulichkeit

Die Gespräche im Rahmen der Eingliederung sind vertraulich. Das Eingliederungsteam unterliegt der Schweigepflicht. Verstöße stellen Verletzungen der arbeitsvertraglichen bzw. dienstrechtlichen Verpflichtungen dar.

7.2 Dokumentation

Die Dokumentation des Verfahrens erfolgt bei der Koordinatorin des Gesundheitsmanagements. Die/der Beschäftigte hat jederzeit das Recht, Einsicht zu nehmen.

Soweit gesundheitsbezogene Daten aufgenommen werden, verbleiben diese ausschließlich bei den Betriebsärzten.

Sofern das Eingliederungsmanagement auf Antrag der/des Beschäftigten eingeleitet wurde, erfolgt keine Dokumentation des Verfahrens.

7.3 Weitergabe von Daten

Wenn die Weitergabe personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten an Dritte erforderlich ist (z.B. an das Integrationsamt), ist die schriftliche Einwilligung der/des Beschäftigten von der Koordinatorin einzuholen, nachdem sie/er zuvor über Zweck, Art und Umfang der Datenweitergabe eingehend informiert worden ist. Zweck der Weitergabe, Adressat und Einwilligung des Beschäftigten werden dokumentiert.

8. Eingliederungsteam

Das Eingliederungsteam ist das Steuerungs- und Koordinierungsgremium des BEM. Es arbeitet im Rahmen seines Aufgabenbereichs weisungsfrei.

Ihm gehören an:

- Koordinatorin des Gesundheitsmanagement
- Ein Mitglied des Personalrats
- Vertrauensperson der Schwerbehinderten
- Ein/e Vertreter/in der Personalverwaltung
- Betriebsarzt/ärztin

Die Koordinatorin des Gesundheitsmanagements übernimmt den Vorsitz des Eingliederungsteams.

Bei Bedarf können weitere interne oder externe Fachkräfte hinzugezogen werden.

Das Eingliederungsteam trifft sich mindestens vierteljährlich zur Erörterung und Überprüfung der in dieser Vereinbarung benannten Ziele und der beantragten und eingeleiteten Maßnahmen.

Das Eingliederungsteam arbeitet auf der Grundlage des in dieser Dienstvereinbarung festgelegten Verfahrens. (Ziffer 5 und Anlage).

8.1 Aufgaben des Eingliederungsteams

Aufgaben des Eingliederungsteams sind:

- Koordination des Eingliederungsprozesses
- Aufnahme der Meldungen von der Personalverwaltung und der Anträge auf ein Eingliederungsverfahren von Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Einleitung des Verfahrens (Anschreiben der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen /Angebot eines Eingliederungsgesprächs)
- Durchführung des Eingliederungsgesprächs und ggf. der Folgegespräche
- Feststellung des Eingliederungsbedarfs
- Erarbeitung möglicher Maßnahmen unter Beteiligung der Betroffenen
- Hinzuziehen von Experten und Expertinnen soweit notwendig
- Verfolgung des Umsetzungsprozesses und Erfolgskontrolle
- Dokumentation des Eingliederungsprozesses
- Evaluation des Verfahrens und Bericht im ASAG

8.2 Freistellung

Die Mitglieder des E-Teams werden für ihre Aufgaben im Rahmen des BEM im erforderlichen Maß freigestellt, soweit diese nicht zu den Dienstaufgaben gehören.

9. Maßnahmen zur Eingliederung

9.1 Arbeitsplatzanalyse

Zur Ermittlung geeigneter Maßnahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements wird im Einzelfall eine personenbezogene Arbeitsplatzanalyse durchgeführt. Dabei werden insbesondere die Arbeitsplatzbedingungen, die Anforderungen und die - absehbare - persönliche Leistungsfähigkeit in die Betrachtung einbezogen.

9.2 Maßnahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements

Maßnahmen können insbesondere sein:

- Gestaltung des Arbeitsplatzes (Arbeitsplatzanalyse soweit noch nicht vorhanden, technische Aus- oder Umrüstung des Arbeitsplatzes, Veränderung der räumlichen Umgebung, Einsatz anderer Arbeitstoffe und Arbeitsmittel)
- Änderung der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe
- Individuelle Gestaltung der Arbeitszeiten
- Sensibilisierung und Beratung des personellen betrieblichen Umfeldes
- Qualifizierungsmaßnahmen (Fort- und Weiterbildung, Umschulung, Coaching)
- Umsetzung in einen anderen Tätigkeitsbereich/ Unterstützung bei Aufnahme einer anderen Tätigkeit
- Empfehlung fachkompetenter - z.B. medizinischer, psychologischer - Beratung
- Einbeziehung außerbetrieblicher Stellen wie z.B. Rehabilitationsträger und Integrationsamt (u.a. zur Erlangung von Zuschüssen)

9.3 Eingliederungsvereinbarung

Die vom Eingliederungsteam im Zusammenwirken mit der betroffenen Person vorgeschlagenen Maßnahmen werden in einer Eingliederungsvereinbarung festgehalten und mit der Dienststelle und dem Personalrat abgestimmt.

10. Einzelfallübergreifende Maßnahmen

Über die im Rahmen des BEM zu ergreifenden Einzelmaßnahmen hinaus liegt es im Interesse der LUH, präventiv geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer gesundheitsförderlichen Dienst- und Arbeitsgestaltung beitragen und Problemfelder möglichst frühzeitig zu identifizieren. In besonderen Belastungsbereichen werden gezielt präventive Maßnahmen eingeleitet.

10.1 Führungskräftebildung

Die Schulung und Sensibilisierung von Führungskräften zum professionellen Umgang mit Beschäftigten mit gesundheitlichen Einschränkungen und zum frühzeitigen Erkennen gesundheitsgefährdender Arbeitsbedingungen sind wesentliche Voraussetzung der Umsetzung des BEM. Entsprechende Schulungen werden von der LUH angeboten.

10.2 Weiterbildungsangebote

Die Themen Prävention und Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz werden im Weiterbildungsprogramm für das Hochschulpersonal angeboten.

11. Qualifizierung

Die Dienststelle stellt sicher, dass die für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlichen Personen, insbesondere die Mitglieder des Eingliederungsteams, die Führungskräfte und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stabsstelle AGU, ausreichende Kenntnisse über die Belange und Maßnahmen des BEM unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse an der LUH erwerben. Geeignete Qualifizierungsmaßnahmen werden vom Eingliederungsteam vorgeschlagen.

Den mit diesen Fragen befassten Mitgliedern der Personalräte und der Personalverwaltung wird die Möglichkeit der Teilnahme an internen und externen Informationsveranstaltungen und Schulungen gegeben.

12. Finanzierung und Ressourcen

Die Finanzierung der Maßnahmen im Rahmen des BEM sowie für die Qualifizierung der unter Ziffer 10 genannten wird über Eigenmittel sichergestellt. Zuschüsse anderer Träger sollen ausgeschöpft werden.

Für das BEM wird eine eigene Kostenstelle eingerichtet und ein Budget für die laufenden Kosten und die Qualifizierung eingestellt.

Aufgaben im Rahmen des BEM sind bei den Betreuungszeiten der Betriebsärzte zu berücksichtigen.

13. Evaluation

Das Eingliederungsteam ist verantwortlich für die Entwicklung geeigneter Instrumente im Rahmen des BEM und evaluiert das Verfahren. Die gilt insbesondere für das Verfahren nach Ziffer 6. Das Eingliederungsteam berichtet im ASAG.

14. In Kraft treten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 01.09.2008 in Kraft. Ziffer 6 tritt mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen kann die Vereinbarung von jeder Seite unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Sie wirkt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach.

Widerspricht eine Vorschrift dieser Vereinbarung höherrangigem Recht, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Vorschrift durch eine ihr inhaltlich möglichst entsprechende wirksame Vorschrift zu ersetzen.

Hannover, den 26. August 2008

Hannover, den 21. August 2008

Gottfried Wilhelm Leibniz
Universität Hannover
Das Präsidium

Gesamtpersonalrat der Gottfried Wilhelm
Leibniz Universität Hannover

gez. Scholz
Hauptamtlicher Vizepräsident

gez. Bierbaum
Vorsitzende

Anlage 1:

Einladung zum Eingliederungsgespräch an Mitarbeiter/innen während einer längeren Erkrankung (mindestens 6 Wochen)

Absender : Eingliederungsteam der LUH

Betreff: Einladung zum Gespräch im Rahmen des Eingliederungsmanagements nach § 84,2 Sozialgesetzbuch IX

Sehr geehrte/r....

nach unserer Information sind Sie längerfristig erkrankt. Wir wünschen Ihnen auf diesem Wege gute Besserung.

Als Eingliederungsteam kennen wir den Grund Ihrer Erkrankung nicht und wissen deshalb auch nicht, ob der Zeitpunkt noch zu früh ist, um an die Rückkehr an den Arbeitsplatz zu denken. Wir möchten Sie aber jetzt schon auf das Angebot der LUH hinweisen und Sie zu einem Präventions- und Eingliederungsgespräch einladen.

In diesem Gespräch soll gemeinsam erörtert werden, welche betrieblichen Bedingungen in Ihrem Fall in Hinblick auf Ihre Gesundheit und Gesunderhaltung verändert werden können. Konkret soll besprochen werden, welche geeigneten Maßnahmen vor und bei der Wiederaufnahme der Arbeit getroffen werden sollten, um Ihre Gesundheit zu stabilisieren.

Die Teilnahme an einem solchen Gespräch ist stets freiwillig. Sie können auch selbst entscheiden, ob Sie in dem angebotenen Gespräch Angaben zu dem Hintergrund Ihrer Erkrankung machen. Verzichten Sie auf das Eingliederungsgespräch, entstehen Ihnen daraus keine arbeits- oder dienstrechtlichen Konsequenzen. Sie können außerdem zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ohne Begründung erklären, dass Sie eine Fortführung nicht wünschen.

Der Arbeitgeber kann auf Ihre besonderen Bedürfnisse nur dann eingehen, wenn Sie mit dem Eingliederungsteam kooperieren. Wir möchten Sie deshalb ermuntern, das Gesprächsangebot wahrzunehmen. Die Mitglieder des Eingliederungsteams unterliegen der Schweigepflicht. Ihre Entscheidung und der Verlauf des Verfahrens werden dokumentiert, nicht jedoch zur Personalakte genommen. Der Erhalt Ihrer Gesundheit steht im Vordergrund.

Wir möchten Ihnen anbieten, in einem Gespräch mit einem der in der Anlage aufgeführten Mitglieder des Eingliederungsteams Möglichkeiten und Vorschläge zu besprechen, mit denen ggf. Ihr Arbeitsumfeld und Ihre Arbeitsbedingungen verbessert werden könnten und der Wiedereinstieg erleichtert werden kann.

Bitte senden Sie uns den anliegenden Rückantwortbogen ausgefüllt zu oder setzen Sie sich mit einem der Mitglieder des Eingliederungsteams telefonisch in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 2:

Einladung zum Eingliederungsgespräch an Mitarbeiter/innen mit addierter Arbeitsunfähigkeit (mindestens 6 Wochen/12 Monaten)

Absender : Eingliederungsteam der LUH

Betreff: Einladung zum Gespräch im Rahmen des Eingliederungsmanagements nach § 84,2 Sozialgesetzbuch IX

Sehr geehrte/r....

nach unseren Informationen waren Sie in den letzten 12 Monaten insgesamt mindestens 30 Tage arbeitsunfähig. In einem solchen Fall räumt Ihnen der §84,2 Sozialgesetzbuch IX den Anspruch auf ein Eingliederungsmanagement ein.

Als Eingliederungsteam kennen wir den Grund Ihrer Erkrankungen nicht. Wir möchten Sie aber auf das Angebot der LUH hinweisen und Sie zu einem Präventionsgespräch einladen.

In diesem Gespräch soll gemeinsam erörtert werden, welche betrieblichen Bedingungen in Ihrem Fall in Hinblick auf Ihre Gesundheit und Gesunderhaltung verändert werden können. Konkret soll besprochen werden, welche geeigneten Maßnahmen getroffen werden sollten, um Ihre Gesundheit zu stabilisieren.

Die Teilnahme an einem solchen Gespräch ist stets freiwillig. Sie können auch selbst entscheiden, ob Sie in dem angebotenen Gespräch Angaben zu dem Hintergrund Ihrer Erkrankung machen. Verzichten Sie auf das Eingliederungsgespräch, entstehen Ihnen daraus keine arbeits- oder dienstrechtlichen Konsequenzen. Sie können außerdem zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ohne Begründung erklären, dass Sie eine Fortführung nicht wünschen.

Der Arbeitgeber kann auf Ihre besonderen Bedürfnisse nur dann eingehen, wenn Sie mit dem Eingliederungsteam kooperieren. Wir möchten Sie deshalb ermuntern, das Gesprächsangebot wahrzunehmen. Die Mitglieder des Eingliederungsteams unterliegen der Schweigepflicht. Ihre Entscheidung und der Verlauf des Verfahrens werden dokumentiert, nicht jedoch zur Personalakte genommen. Der Erhalt Ihrer Gesundheit steht im Vordergrund.

Wir möchten Ihnen anbieten, in einem Gespräch mit einem der in der Anlage aufgeführten Mitglieder des Eingliederungsteams Möglichkeiten und Vorschläge zu besprechen, mit denen ggf. Ihr Arbeitsumfeld und Ihre Arbeitsbedingungen verbessert werden könnten.

Bitte senden Sie uns den anliegenden Rückantwortbogen ausgefüllt zu oder setzen Sie sich mit einem der Mitglieder des Eingliederungsteams telefonisch in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 3:
Rückantwort zur Einladung zum Eingliederungsgespräch

Adresse : Eingliederungsteam der LUH

Betreff: **Rückantwort**

Einladung zum Gespräch im Rahmen des Eingliederungsmanagements nach § 84,2 Sozialgesetzbuch IX

Bitte senden Sie uns den ausgefüllten Rückantwortbogen bis zum XXXX im beiliegenden Briefumschlag zurück.

Mit dem vorgeschlagenen Präventions- / Eingliederungsgespräch

- bin ich einverstanden und erwarte eine Terminabsprache
- bin ich einverstanden, wenn es zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet
- bin ich nicht einverstanden

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Anmerkungen: _____

Ich möchte das Gespräch mit dem folgenden Mitglied des Eingliederungsteams führen:

- Herr /Frau XXXX Koordinatorin Gesundheitsmanagement
- Herr /Frau XXXX Personalrat
- Herr /Frau XXXX Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen
- Herr /Frau XXXX Personalabteilung
- Herr /Frau XXXX Betriebsarzt
- Eine der Personen aus dem Eingliederungsteam

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Ich bitte Sie telefonisch mit mir einen Termin zu vereinbaren.
- Ich bitte Sie, mir einen Terminvorschlag per Brief mitzuteilen.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage 4:

Antwortschreiben bei späterem oder abgelehntem Gesprächswunsch

Absender : Eingliederungsteam der LUH

Betreff: Einladung zum Gespräch im Rahmen des Eingliederungsmanagements nach § 84,2 Sozialgesetzbuch IX

bei späterem Gesprächswunsch bei längerfristiger Erkrankung:

Wir bedanken uns für Ihre Rückmeldung und wünschen Ihnen weiterhin eine schnelle Genesung.

Bitte geben Sie uns eine kurze Nachricht, wenn für Sie der Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit abzusehen ist. Wir werden dann einen Termin mit Ihnen vereinbaren, um ein Eingliederungsgespräch zu führen.

bei abgelehntem Gesprächswunsch:

Wir bedanken uns für Ihre Rückmeldung und

- a) wünschen Ihnen weiterhin eine schnelle Genesung.
- b) hoffen, dass Sie Ihre Gesundheit erhalten können.

Wenn Sie sich zu einem anderen Zeitpunkt noch umentscheiden und ein Präventions- oder Eingliederungsgespräch wünschen, wenden Sie sich bitte an die Koordinatorin Frau Holzberger. Wenn Sie Unterstützung suchen, können Sie sich auch an eine der anderen Personen oder Einrichtungen (Flyer) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

C. Hochschulinformationen

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 16.07.2008 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Geschäftsordnung des Senats der Leibniz Universität Hannover

Gemäß § 8, Abs. 2 S.1 der Grundordnung der Leibniz Universität Hannover hat der Senat am 16.07.2008 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Einladung

(1) ¹Der Senat tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich auf Einladung des Präsidiums. ²Auf Verlangen von mindestens vier stimmberechtigten Senatsmitgliedern hat das Präsidium den Senat unverzüglich einzuladen.

(2) ¹Die Einladungen und Beschlussvorlagen sind mindestens fünf Werktage vor der Sitzung an die Senatsmitglieder und deren Erste Stellvertreter zu übersenden; diese haben innerhalb dieser Frist das Recht auf Einsicht der Unterlagen. ²Bei Berufungen versendet das Präsidium eine Liste aller Bewerber, die Sitzungsprotokolle, den Bericht der Berufungskommission, die Lebensläufe und Schriftenverzeichnisse aller Listenplatzierten sowie die Gutachten.

(3) Auf Antrag des Senats lädt das Präsidium Auskunftspersonen zur Sitzung ein.

§ 2 Tagesordnung

¹Zusammen mit der Einladung versendet das Präsidium einen Vorschlag zur Tagesordnung. ²Jedes Senatsmitglied kann bis spätestens 12.00 Uhr am fünften Werktag vor der Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. ³Der Senat beschließt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung.

§ 3 Protokoll

(1) ¹Eine vom Vorsitz beauftragte Person führt das Protokoll. ²Es enthält Angaben über die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse sowie, jeweils auf Antrag eines Senatsmitglieds, das Stimmenverhältnis. ³Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.

(2) ¹Das Protokoll wird vom Vorsitz und von der Protokollführung unterzeichnet, den Senatsmitgliedern zugesandt und hochschulöffentlich bekanntgemacht. ²Es gilt als genehmigt, wenn binnen zehn Werktagen kein Senatsmitglied Einwände erhebt. ³Andernfalls entscheidet der Senat in seiner folgenden Sitzung.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) ¹Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) ¹Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. ²Abweichend hiervon können Satzungen qualifizierte Mehrheiten vorsehen.

(3) ¹Auf Antrag eines Senatsmitglieds ist geheim abzustimmen. ²Über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten wird stets geheim abgestimmt.

(4) ¹Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Senatsmitglied widerspricht. ²Die Umlaufzeit beträgt zehn Werktage.

§ 5 Kommissionen und Ausschüsse

(1) ¹Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für Gremien (Kommissionen und Ausschüsse) des Senats sinngemäß. ²Hat der Senat keinen Vorsitz bestimmt, übernimmt diesen ein Mitglied des Präsidiums, bis das Gremium selbst einen Vorsitz wählt. ³Gremien sollen mindestens einmal im Semester tagen. ⁴Die Senatsmitglieder können an den Gremiensitzungen teilnehmen; sie erhalten Einsicht in die Sitzungsunterlagen und Protokolle.

§ 6 Sprecherin oder Sprecher des Senats

¹Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. ²Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt den Senat gegenüber anderen Organisationseinheiten der Universität und nimmt die ihm darüber hinaus durch den Senat zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 7 Schlussbestimmungen

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft. ²Änderungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Senats.

Erläuterung zu § 4 Abs. 1 Satz 1

Beschlussfähigkeit setzt erstens eine ordnungsgemäße Einberufung voraus. Zweitens muss die Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder anwesend sein (bei 13 Mitgliedern also mindestens 7). Sinkt die Anzahl der stimmberechtigten Senatsmitglieder im Laufe der Sitzung, so tritt anders als im früheren Recht automatisch Beschlussunfähigkeit ein, sobald weniger als 7 Mitglieder anwesend sind. Ein Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist nicht mehr erforderlich.

Erläuterung zu § 5 Satz 3

Hinsichtlich des Vorsitzes von Kommissionen gibt es drei Möglichkeiten: Erstens kann der Senat den Vorsitz selbst bestimmen. Tut er dies nicht, so übernimmt ein Mitglied des Präsidiums den Vorsitz. In diesem Fall kann die Kommission selbst einen Vorsitz wählen. Tut sie dies, geht der Vorsitz vom Mitglied des Präsidiums auf die gewählte Person über.